



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

ZI. 170.022/2 -I/7/95

An das/den/die

G E S C H E F T S U R F	
ZI	63 05/1995
Datum	1.8.95
Verf. Nr.	1.8.95

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW

Mag. Peyerl

Dr. Kast
1702

- 1. Bundeskanzleramt
 - 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
 - 1b Bundeskanzleramt / Staatssekretariat für Koordination und Sport
 - 1c Bundeskanzleramt / Frauenfragen
- 2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 5. Bundesministerium für Finanzen
- 5a Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
- 6. Bundesministerium für Inneres
- 7. Bundesministerium für Justiz
- 8. Bundesministerium für Landesverteidigung
- 9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 10. Bundesministerium für Umwelt
- 10a Bundesministerium für Jugend und Familie
- 11. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
- 12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 13. Rechnungshof
- 14. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
- 15. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
- 16. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
- 17. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
- 18. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
- 19. Herrn Landeshauptmann von Steiermark

- 2 -

20. Herrn Landeshauptmann von Tirol
21. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
22. Herrn Landeshauptmann von Wien
23. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
24. Parlamentsdirektion
25. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
26. Österreichische Statistische Zentralamt
27. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
28. Wirtschaftskammer Österreichs
29. Vereinigung Österreichischer Industrieller
30. Bundesarbeitskammer
31. Österreichischen Gewerkschaftsbund
32. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
33. Österreichischen Landarbeiterkammertag
34. Bundes-Ingenieurkammer
35. Österreichische Ärztekammer
36. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
37. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
38. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
39. Kuratorium für Verkehrssicherheit
40. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Club
41. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
42. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
43. Österreichischen Städtebund
44. Österreichischen Gemeindebund

- 3 -

45. Österreichische Normungsinstitut
46. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Schottenbastei 10-16
1010 Wien
47. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
48. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
49. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA
Steyr-Daimler-Puch AG
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien / Postfach 62
50. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn KR Gen. Dir. Hanns W. FISCHER
Fa. Kühler- und Metallwarenfabrik
Leopold Fischer Ges. m.b.H.
Postfach 156
1221 Wien
51. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Dr.techn. Gerhard BRUNER
ÖAF - Gräf & Stift AG
Brunner Straße 44-50
1230 Wien
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn KR Alois EDELSBRUNNER
Grabenstr. 221
8010 Graz
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Gen.Dir. Friedrich JONAK
Denzel Kraftfahrzeuge AG
Parkring 12
1010 Wien

- 4 -

54. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Komm. Rat Adolf MOSER
Sparkassaplatz 6
2000 Stockerau
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Fachverbandsvorsteher
Michael PAMMESBERGER
Schröpferplatz 5
4820 Bad Ischl
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn KR Karl MOLZER
Stockerauerstr. 30
2100 Korneuburg
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Adolf KERSCHBAUM
Fa. Schenker & Co AG
Hoher Markt 12
1010 Wien
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Laurenz BODINGER
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr
Teinfaltstraße 7
1010 Wien
59. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Sekretär Rudolf JORDE
Plösslgasse 2
1040 Wien
60. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA
Fa. Semperit AG
Modecenterstraße 22
1031 Wien

- 5 -

61. Mitglied des Krafftfahrbeirates
Herrn Dipl.Ing. Hans SCHÖDL
Favoritenstraße 9-11
1040 Wien
62. Mitglied des Krafftfahrbeirates
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC
Fahrschulinhaber
Hirschengasse 1
1060 Wien
63. Mitglied des Krafftfahrbeirates
Herrn Helmut PRENNER
Sekretär der Gewerkschaft der
Privatangestellten
Deutschmeisterplatz 2
1013 Wien
64. Mitglied des Krafftfahrbeirates
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Josef EISNER
Fa. Mobil-Oil-Austria AG
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien
65. Mitglied des Krafftfahrbeirates
Herrn Mag. DI Roderich REGLER
Abt. der Verkehrspolitik der
Bundswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
66. Mitglied des Krafftfahrbeirates
Herrn Mag. Rainer TRYBUS
Verkehrspolitische Abteilung
der Bundswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

- 6 -

67. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Petrus RUDEL
Löwelstraße 16
1010 Wien
68. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Peter RUTH
Löwelstraße 12
1010 Wien
69. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Richard RUZICZKA
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Mag. Ernst TÜCHLER
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
1010 Wien
71. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dr. Josef SOUHRADA
Hauptverband der Österr.
Sozialversicherungsträger
Kundmangasse 21
1031 Wien
72. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Generaldirektor Wilhelm THIEL
Allgem. Unfallversicherungsanstalt
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien

- 7 -

73. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn DI Diether WLAKA
A R B Ö
Mariahilferstraße 180
1150 Wien
74. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn DI Otto KELCH
ÖAMTC-Hauptabteilung "Rechtsdienste"
Schubertring 1-3
1010 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Dir. Dkfm. Franz BOGNER
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Özeltgasse 3
1031 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn Ing. Erwin SCHRAMMEL
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Özeltgasse 3
1031 Wien
77. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn DDI Dr. Ernst ZEIBIG
Kreindlgasse 4
1190 Wien
78. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Herrn LFI DI Gerald KUBIZA
Paulustorgasse 4
8020 Graz

- 8 -

79. Mitglied des Kraftfahrbeirates
Dir.Dr. Peter GRABNER
Fachverband der Versicherungs-
unternehmen Österreichs
Schwarzenbergpl. 7
1030 Wien
80. Vorsitzenden der Konferenz der Unab-
hängigen Verwaltungssenate im Wege der
Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ-Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
81. VCÖ
Dingelstedtgasse 15
1150 Wien
82. Berufsverband österreichischer Psychologen
(BÖP) - Präsidium
Kegelgasse 6/10
1010 Wien
83. Institut für Nachschulung und Fahrer-
Rehabilitation INFAR
Danhausergasse 6/8
1040 Wien

- 9 -

Betr.: Entwurf einer 19. KFG-Novelle,
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf einer nächsten (19.) KFG-Novelle und ersucht um Stellungnahme bis spätestens

8. September 1995.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, daß der Entwurf vom do. Standpunkt aus, keinen Anlaß zu Bemerkungen gibt.

Beilage

Wien, am 25. Juli 1995

Für den Bundesminister:

i.V. DR. KAST

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



19kfgvbl.207

V o r b l a t t

Problem:

Im Laufe der Zeit wurden zahlreiche Punkte für eine nächste KFG-Novelle vorgemerkt, teils zur Bereinigung von Vollzugsdefiziten, teils zur Klarstellung von mißverständlichen Formulierungen und zum Teil um neuen technischen Möglichkeiten und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Weiters sollen einige behördliche Aufgaben an ermächtigte Private ausgelagert werden (Fahrzeug-Zulassung, Fahrzeug-Überprüfung). Zusätzlich müssen einige EU-Rechtsakte im KFG umgesetzt werden.

Ziel:

Änderung der relevanten kraftfahrrechtlichen Bestimmungen.

Inhalt:

Die Novellierungsvorschläge werden in den folgenden Erläuterungen zusammengefaßt dargestellt.

Alternativen:

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Kosten:

Mit dieser Novelle werden durch die Anhebung der Sachverständigenvergütung geringe Mehrkosten für den Bund zu erwarten sein (Sachverständige für die Typenprüfung: bisher 300 000 S, in Hinkunft ca. 375 000 S), andererseits wird durch den Wegfall der Aufwandsvergütung

gem. § 57 Abs. 3 eine beträchtliche Einsparung im Ausmaß von ca. 3 bis 4 Millionen erreicht.

Durch den Wegfall der behördlichen Überprüfung für den Großteil der Schwerfahrzeuge und Einordnung unter die wiederkehrende Begutachtung entfällt für die Behörden die Evidenthaltung der Termine sowie die Vorladung der Zulassungsbesitzer, das Fahrzeug zu einem bestimmten Termin zur Prüfung vorzuführen.

Auch mit diesen Maßnahmen sind Einsparungen im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeibehörden verbunden, die aber nicht exakt quantifizierbar sind.

Zusätzliche Einnahmen sind durch die Vorschreibung des Kostenbeitrages, wenn bei Fahrzeugüberprüfungen an Ort und Stelle (Straßenkontrollen) Mängel am Fahrzeug festgestellt wurden, zu erwarten.

Durch die Möglichkeit, die Fahrzeugzulassung an private Zulassungsstellen auszulagern, werden einerseits Einnahmeneinbußen zu erwarten sein (derzeit sind für eine Fahrzeug Ab- und Anmeldung Abgaben und Gebühren von ca. 1.200,-- zu entrichten), andererseits ist damit auch ein Einsparungspotential für die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden verbunden, da für die ausgelagerten Tätigkeiten keine Planstellen vorgesehen werden müssen. Ein konkretes Ausmaß der Einnahmenminderung ist nicht bestimmbar, da nicht abzusehen ist, wieweit die Versicherer von der Möglichkeit, private Zulassungsstellen einzurichten, Gebrauch machen werden.

Weiters führt die Übertragung der Lenkererhebung samt dazugehörigem Strafverfahren auf den Magistrat der Stadt Wien (als Bezirksverwaltungsbehörde) zu einer Entlastung der Bundespolizeidirektion Wien, was wiederum mit Einsparungen in deren Bereich verbunden ist.

EG-Konformität:

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht in Widerspruch zu EG-Vorschriften, sondern dienen zum Teil der Umsetzung von EU-Recht.

19kfg.247

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
(19. KFG Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 258/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 4 lautet:
"4. Kraftrad ein Kraftfahrzeug mit zwei Rädern;"
2. Nach § 2 Z 4 werden folgende Z 4a bis 4c eingefügt:
"4a. dreirädriges Kraftfahrzeug ein mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattetes Kraftfahrzeug mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 m³ bei innerer Verbrennung oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;

4b. Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug mit einer Leermasse von weniger als 350 kg, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h oder weniger und einem Hubraum für Fremdzündungsmotoren von 50 cm³ oder weniger oder einer maximalen Nennleistung von 4 kW oder weniger für andere Motortypen, eingestuft als Kleinkrafträder;

- 2 -

4c. Vierrädriges Kraftfahrzeug im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG ein Kraftfahrzeug - ausser solchen nach Z 4b - mit einer Leermasse von 400 kg oder weniger oder 550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer maximalen Motornennleistung von 15 kW oder weniger, eingestuft als dreirädriges Kraftfahrzeug. Fahrzeuge nach Z 4b und Z 4c sind hinsichtlich der technischen Bauvorschriften und der Genehmigungsgrundlagen (Richtlinie 92/61/EWG) den dreirädrigen Kraftfahrzeugen gleichgestellt;"

3. § 2 Z 13 lautet:

"13. Gelenkkraftfahrzeug ein mehrteiliges Fahrzeug, dessen Teile je für sich kein selbständiges Fahrzeug bilden und miteinander dauernd gelenkig verbunden sind;"

4. § 2 Z 15b lautet:

"Leichtmotorrad ein Motorrad mit

a. einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und

b. einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg;"

5. Im § 2 wird nach Z 31 folgende Z 31a eingefügt:

"31a. Leergewicht (Masse des fahrbereiten Fahrzeuges) das Gewicht des Fahrzeuges mit Aufbau oder des Fahrgestelles mit Fahrerhaus jeweils in fahrbereitem Zustand, mit Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoffbehälter gefüllt, Werkzeug, Ersatzrad und einem Pauschalgewicht von 75 kg für den Fahrer;"

- 3 -

6. Im § 2 werden nach Z 33 folgende Z 33a und Z 33b eingefügt:
- "33a. zulässiges Gesamtgewicht der Wert, den das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges unter bestimmten Verwendungsbedingungen nicht überschreiten darf;
- 33b. zulässige Anhängelast die höchste Last (Gewicht), die an einem zum Ziehen von Anhängern eingerichteten Fahrzeug an der Anhängervorrichtung angebracht werden darf;
7. Im § 2 wird der Punkt am Ende der Z 41 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 42 und Z 43 angefügt:
- "42. Fahrzeug nach Schaustellerart ein Kraftfahrzeug für die Verwendung im Schaustellergewerbe, das mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten nach Schaustellerart ausgestattet ist;
43. historisches Kraftfahrzeug ein erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Kraftfahrzeug,
1. der Kategorien L (Motorrad), M1 (Personenkraftwagen) oder N1(Fahrzeug zur Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg) mit Baujahr 1955 oder davor, oder
2. das älter als 25 Jahre ist, wenn es davon in Österreich nicht mehr als 300 Stück gibt."

8. § 3 lautet:

"Einteilung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 3. (1) Die Kraftfahrzeuge und Anhänger werden in nachstehende Ober- und Untergruppen eingeteilt:

1. Krafträder und zwei- und dreirädrige Fahrzeuge, das sind
 - 1.1 Motorfahräder (Kleinkrafträder):
 - 1.1.1 einspurige Kleinkrafträder (Klasse L1)
 - 1.1.2 mehrspurige Kleinkrafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L2),
 - 1.2. Motorräder (Klasse L3),
 - 1.3. Motorräder mit Beiwagen (Klasse L4),
 - 1.4. Motordreiräder (Klasse L5)
 - 1.4.1 dreirädrige Kraftfahrzeuge
 - 1.4.2 vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG
 - 1.5. Kleinmotorräder,
 - 1.6. Leichtmotorräder.

2. Kraftwagen, das sind
 - 2.1. Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern (Klasse M):
 - 2.1.1. Personenkraftwagen (Klasse M1),
 - 2.1.2. Kombinationskraftwagen (Klasse M1),
 - 2.1.3. Omnibusse,

- 5 -

- 2.1.3.1. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 t (Klasse M2),
 - 2.1.3.2. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5t (Klasse M3).
 - 2.2. Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern (Lastkraftwagen-Klasse N):
 - 2.2.1. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t (Klasse N1):
 - 2.2.2. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 12t (Klasse N2)
 - 2.2.3. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t (Klasse N3).
 - 2.3. Zugmaschinen
 - 2.3.1. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (30 km/h, Klasse Lof),
 - 2.3.2. Zugmaschinen, ausgenommen solche nach Z 2.3.1.
 - 2.4. Motorkarren,
 - 2.5. Kraftwagen, die nicht unter Z 2.1 bis 2.4 fallen.
3. Sonderkraftfahrzeuge.

- 6 -

4. Anhänger (Klasse O), das sind

- 4.1. Anhängewagen,
- 4.2. Einachsanhänger,
- 4.3. Sattelanhänger,

jeweils unterteilt in:

Klasse O1: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 t.

Klasse O2: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 0,75 t bis zu 3,5 t.

Klasse O3: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 10 t.

Klasse O4: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t.

5. Sonderanhänger.

(2) Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge,

Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen, Invalidenkraftfahrzeuge und Ausgleichkraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung entsprechende, in Abs. 1 angeführte Ober- und Untergruppe."

9. § 4 Abs. 6 Z 3 lautet:

"3. eine größte Länge von

- a) bei Kraftfahrzeugen und Anhängern,
ausgenommen Sattelanhänger, Omnibusse gemäß lit. b und

- 7 -

- Gelenkkraftfahrzeuge..... 12 m,
- b) bei Omnibussen mit zwei Doppelachsen, bei denen
 die Mitten der Doppelachsen mindestens 4,00 m von-
 einander entfernt sind,
 alle Achsen gelenkt sind und
 die Antriebsachsen mit Luftfederung oder einem als
 gleichwertig anerkannten Federungssystem ausgestat-
 tet sind, 15 m,
- c) bei Gelenkkraftfahrzeugen 18 m."

10. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

"(1) Kraftwagen müssen vorne mit Scheinwerfern ausgerü-
 stet sein, mit denen paarweise weißes oder gelbes Fernlicht und
 weißes oder gelbes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Ab-
 blendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt wer-
 den können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwer-
 fer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von
 nicht mehr als 40 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die
 Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und
 symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges angebracht
 sein. Das Fernlicht muß eine gerade, in der Richtung parallel zur
 Längsmittlebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkel-
 heit und klarem Wetter auf mindestens 100 m, das Abblendlicht,
 ohne andere Straßenbenützer zu blenden, auf mindestens 40 m
 ausreichend beleuchten können. Der Lenker muß von seinem
 Platz aus erkennen können, daß die Scheinwerfer für Fernlicht
 eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und
 mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Die Scheinwerfer für

- 8 -

das Abblendlicht müssen mit einer automatischen oder vom Lenkersitz aus zu betätigenden Einrichtung zur Leuchtweitenregulierung im Sinne der Richtlinie 76/756/EWG versehen sein.

(2) Kraftwagen können vorne zusätzlich mit zwei Tagfahrleuchten ausgerüstet sein. Kraftwagen der Klassen M und N müssen hinten mit Rückfahrcheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen weißes oder gelbes Licht ausgestrahlt werden können muß; sie müssen so beschaffen sein, daß mit ihnen andere Straßenbenützer nicht geblendet werden können und nur Licht ausgestrahlt werden kann, wenn die Vorrichtung zum Rückwärtsfahren eingeschaltet ist."

11. § 14 Abs. 5 wird angefügt:

"Wenn jedoch der hinterste seitliche Rückstrahler mit der Schlußleuchte, Umrißleuchte, Nebelschlußleuchte, Bremsleuchte oder der roten hinteren Seitenmarkierungsleuchte zusammengebaut ist oder eine gemeinsame leuchtende Fläche hat, darf er auch rot sein."

12. Im § 14 werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

"(6a) Kraftwagen mit einer Breite von mehr als 2.100 mm müssen mit je zwei, von vorne und von hinten sichtbaren, Umrißleuchten ausgestattet sein, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Anbringung von Umrißleuchten an Kraftwagen mit einer Breite zwischen 1800 mm und 2100 mm ist zulässig.

- 9 -

(6b) Kraftwagen mit einer Länge von mehr als 6 m müssen mit Seitenmarkierungsleuchten, mit denen gelbes Licht ausgestrahlt wird, ausgerüstet sein. Wenn jedoch die hinterste Seitenmarkierungsleuchte mit der Schlußleuchte, Umrißleuchte, Nebelschlußleuchte oder Bremsleuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinandergesamt ist oder Teil einer gemeinsam leuchtenden Fläche mit dem Rückstrahler bildet, darf sie auch rot sein."

13. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Anhänger müssen vorne mit zwei nicht dreieckigen Rückstrahlern ausgerüstet sein, mit denen im Lichte eines Scheinwerfers weißes oder gelbes Licht rückgestrahlt werden kann (weiße Rückstrahler) und die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sind, daß anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann. Anhänger, deren größte Breite 1,6 m übersteigt, müssen mit Begrenzungsleuchten (§ 14 Abs. 3) ausgerüstet sein. Begrenzungsleuchten sind jedoch nicht für landwirtschaftliche Anhänger erforderlich, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf. Unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkende Anhänger müssen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen nur Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Für diese Rückstrahler und Scheinwerfer gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 5 sinngemäß."

14. Nach § 16 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Anhänger mit einer Länge von mehr als 6 m müssen mit Seitenmarkierungsleuchten, mit denen gelbrotes Licht ausgestrahlt

- 10 -

wird, ausgerüstet sein. Wenn jedoch die hinterste Seitenmarkierungsleuchte mit der Schlußleuchte, Umrißleuchte, Nebelschlußleuchte oder Bremsleuchte zusammengebaut, kombiniert oder ineinandergebaut ist oder Teil einer gemeinsam leuchtenden Fläche mit dem Rückstrahler bildet, darf sie auch rot sein. Anhänger und Nachläufer müssen an beiden Längsseiten mit je einem seitlichen Rückstrahler ausgerüstet sein, mit dem im Lichte eines Scheinwerfers gelbrotes Licht quer zur Längsmittlebene des Fahrzeuges rückgestrahlt werden kann. Wenn jedoch der hinterste seitliche Rückstrahler mit der Schlußleuchte, Umrißleuchte, Nebelschlußleuchte, Bremsleuchte oder der roten hinteren Seitenmarkierungsleuchte zusammengebaut ist oder eine gemeinsame leuchtende Fläche hat, darf er auch rot sein.

(4) Anhänger mit einer Breite von mehr als 2.100 mm müssen mit je zwei, von vorne und von hinten sichtbaren Umrißleuchten ausgestattet sein, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Die Anbringung von Umrißleuchten an Anhängern mit einer Breite zwischen 1800 mm und 2100 mm ist zulässig."

15. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Kraftfahrzeuge außer Motorfahrrädern und Invalidenkraftfahrzeugen, sofern bei diesen das Anzeigen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung oder des bevorstehenden Wechsels des Fahrstreifens durch deutlich erkennbare Armzeichen möglich ist, müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittlebene

- 11 -

des Fahrzeuges und so angebracht sind, daß von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein; bei Motorrädern mit Beiwagen (§ 2 Z 16) muß nur das Motorrad die Vorschriften hinsichtlich der Symmetrie erfüllen. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muß von seinem Platz aus erkennen können, daß die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind. § 15 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß."

16. § 20 Abs. 7 lautet:

"(7) Die in den Abs. 1 bis 5 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht blenden; sie dürfen die Wirkung der vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler nicht beeinträchtigen. Nach vorne darf, außer mit fluoreszierenden Farben bei für Feuerwehren verwendeten Fahrzeugen, nie rotes Licht, nach hinten, außer bei Rückfahrscheinwerfern, rückstrahlenden Kennzeichentafeln, reflektierenden Warntafeln im Sinne des § 102 Abs 10a und 10c und Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), nie weißes oder gelbes Licht aus- oder rückgestrahlt werden können; dies gilt jedoch nicht für die

- 12 -

Kenntlichmachung von Fahrzeugen des Straßendienstes, von Fahrzeugen, deren größte Länge oder größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z. 2 und 3 festgesetzten Höchstgrenzen überschreitet, oder von über das Fahrzeug hinausragenden Ladungsteilen oder Geräten mit fluoreszierenden Farben oder rückstrahlendem Material. Leuchten mit Blinklicht sind ausschließlich bei Fahrtrichtungsanzeigern (§ 19) oder als Warnleuchten, Leuchten mit Drehlicht ausschließlich als Warnleuchten zulässig. Leuchten mit Drehlicht sind Leuchten, bei denen die die Richtung der Lichtaussendung bestimmenden Teile rotieren. Blaues Licht darf außer mit den im Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern und Warnleuchten nicht aus- oder rückgestrahlt werden. Wenn Bedenken bestehen, ob die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder ihre Anbringung den Vorschriften entsprechen, hat die Behörde hierüber ein Gutachten eines gemäß § 125 bestellten Sachverständigen oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge einzuholen."

17. Nach § 27 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr können für verschiedene Arten von Fahrzeugen gänzliche oder teilweise Ausnahmen von den Angaben und Aufschriften im Sinne der Abs. 1 bis 4 festgelegt werden."

18. § 28 Abs. 3a lautet:

"(3a) Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht mit nicht weniger als 80 vH des Höchstgewichtes, bei Fahrzeugen für das Schaustellergewerbe, die mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten nach Schaustellerart ausgestattet sind,

- 13 -

sowie bei Schulfahrzeugen mit 30 vH, höchstens jedoch mit dem sich aus § 4 Abs. 7 ergebenden Wert festzusetzen. Wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht 1 500 kg nicht überschreitet, so kann es bei Anhängern auch mit nicht weniger als 60 vH des Höchstgewichtes festgesetzt werden."

19. Nach § 28 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

"(3b) Der Erzeuger eines Personenkraftwagens, eines Kombinationskraftwagens und eines anderen Kraftwagens mit Verbrennungsmotor ist verpflichtet, für jedes von ihm in den Handel gebrachte Kraftfahrzeug Angaben über dessen Kraftstoffverbrauch (Liter je 100 km, gerundet auf eine Dezimalstelle) zur Berechnung der Normverbrauchsabgabe zu machen. Bei ausländischen Erzeugern trifft die Verpflichtung den gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten. Die Angaben sind im Genehmigungsdokument, in einem Beiblatt zu diesem oder im Datenblatt des Typenscheines ersichtlich zu machen."

20. § 30 Abs. 1b entfällt.

21. § 31 Abs. 2 lautet:

"(2) Über die Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder eines Fahrgestelles solcher Fahrzeuge hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 und des § 34, auf Antrag des Erzeugers, bei ausländischen Erzeugern des gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigten oder des rechtmäßigen Besitzers des Fahrzeuges der Landeshauptmann zu entscheiden. Auf Antrag ist das Verfahren von dem Landeshauptmann durchzuführen, in des-

- 14 -

sen örtlichem Wirkungsbereich der Erzeuger, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, seinen Hauptwohnsitz oder Sitz oder eine feste Betriebsstätte oder ein Auslieferungslager hat. Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung über den Antrag auf Einzelgenehmigung ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß §125 bestellter Sachverständiger oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131) darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht."

22. § 33 Abs. 1 lautet:

"(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, daß Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
 - a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
 - b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
 - c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht herabsetzen;

- 15 -

2. und, sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 typengenehmigt sind."
23. Nach § 34 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
- "(1a) Als historische Fahrzeuge können auch genehmigt werden
1. Fahrzeuge mit Baujahr nach dem 1.1.1970 und einem Mindestalter von 25 Jahren, wenn es davon nicht mehr als 100 Stück in Österreich gibt und die Produktion dieser Type vor mehr als 15 Jahren vor Antragstellung eingestellt worden ist sowie
 2. Fahrzeuge aus österreichischer Produktion mit einer Stückzahlbegrenzung von nicht mehr als 300 Stück, welche die durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zusätzlich festgesetzten Voraussetzungen erfüllen und deren Erhaltungszustand durch eine wiederkehrende Begutachtung (§ 57a) oder eine besondere Überprüfung (§ 56) des Fahrzeuges nachgewiesen worden ist (Raritäten)."
24. § 34 Abs. 4 lautet:
- "(4) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann, sofern es sich nicht um die Genehmigung einer Type handelt, den Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, mit der Durchführung

des im Abs. 1 angeführten Verfahrens betrauen und ihn ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann weiters durch Verordnung bestimmte Fälle festlegen, in denen bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung der Landeshauptmann mit der Durchführung des Verfahrens betraut und ermächtigt ist, im Namen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu entscheiden."

25. § 36 lit e lautet:

"e) bei den unter § 57a Abs.1 fallenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1 letzter Satz fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungspakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist."

26. § 37 Abs. 2 lit. d und e lauten:

"d) bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges im Sinne des Art.1 Abs. 8 Z 1 der Binnenmarktregelung, Anhang zum UStG 1994, BGBl.Nr. 663/1994, (Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 ccm oder einer Leistung von mehr als 7,2 kW, die zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind), das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben worden ist,

1. eine Bestätigung eines Finanzamtes, daß gegen die Zulassung des Fahrzeuges aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, oder

- 17 -

2. eine Bestätigung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, daß das Fahrzeug von der Umsatzsteuer und der Normverbrauchsabgabe befreit ist;
 - e) bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges im Sinne des § 2 NOVAG (Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Kraftwagen, ausgenommen Omnibusse, und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind), das aus einem Staat erworben worden ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist,
 1. eine Bestätigung eines Finanzamtes, daß gegen die Zulassung des Fahrzeuges aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, oder
 2. eine Bestätigung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, daß das Fahrzeug von der Normverbrauchsabgabe befreit ist;"

27. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, daß sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszuspre-

- 18 -

chen, daß das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z. 2 angeführte Höchstgrenze übersteigt."

28. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

"Zulassung durch beliehene Versicherer

§ 40a. (1) Der Landeshauptmann kann durch Verordnung Behörden bestimmen, in deren örtlichem Wirkungsbereich Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten (§ 59 Abs. 1), auf Antrag ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten. In dieser Verordnung sind darüber hinaus festzulegen:

1. die Voraussetzungen, die eine Gleichwertigkeit der Leistungen der Zulassungsstelle mit den behördlichen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Systematik, der Formatierung und der Qualität der zu erfassenden und zu übermittelnden Daten bewirken,
2. der Umfang des Datenaustausches mit der Behörde sowie auf welche Weise und in welchem zeitlichen Rahmen der Datenaustausch zwischen der Zulassungsstelle und der Behörde zu erfolgen hat,

- 19 -

3. zu welchen Zeiten die Zulassungsstelle jedenfalls für die Abwicklung der übertragenen Aufgaben geöffnet sein muß.

Vor Erlassung einer solchen Verordnung hat der Landeshauptmann das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und, falls eine Bundespolizeibehörde erfaßt ist, auch mit dem Bundesminister für Inneres herzustellen. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind die näheren Bestimmungen festzulegen hinsichtlich

1. der Leistungsfähigkeit,
2. der Anforderungen in räumlicher und personeller Hinsicht, die an Zulassungsstellen zu stellen sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen, die die verantwortliche Person der Zulassungsstelle erfüllen muß,
4. wie die Zulassungsstellen als solche erkennbar gemacht sein müssen.

(2) Als Zulassungsstelle kommt nur eine im Sprengel der Behörde tätige Einrichtung von in Österreich zum Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherern in Betracht, die hierzu durch Bescheid des Landeshauptmannes ermächtigt worden ist.

(3) Auf Antrag hat der Landeshauptmann geeignete Einrichtungen von in Österreich zum Betrieb der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherern als Zulassungsstellen für alle oder nur bestimmte Fahrzeugarten mit Bescheid zu ermächtigen, wenn aufgrund der namhaft zu machenden verantwortlichen natürlichen Person zu erwarten ist, daß diese die für die Ausübung der Be-

rechti gung erforderliche Zuverlä ssi gkeit besitzt, und die durch Verord nung des Bundesministers für öffentli che Wirtschaft und Verkehr und des Landeshauptmannes festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Die Ermächti gung ist allenfalls unter den erforderlichen Bedingun gen, Befristungen, Auflagen oder Einschränkungen zu erteilen.

(4) Mit der Ermächti gung werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zulassung (§ 37) und damit verbunden die Zuweisung von Kennzeichen aus der von der Behörde zugeteilten Kennzeichenserie,
2. die Vornahme von Eintragungen in den Typenschein (§ 30 Abs. 1 letzter Satz),
3. Streichung der Befristung der Zulassung (§ 37 Abs. 4),
4. vorübergehende Zulassung (§ 38),
5. die Verständigung der gesetzlichen Interessenvertretung (§ 40 Abs. 6),
6. die Ausstellung des Zulassungsscheines (§ 41 Abs. 1),
7. die Vornahme von Ergänzungen im Zulassungsschein oder Ausstellung eines neuen Zulassungsscheines (§ 41 Abs. 4, § 49 Abs. 3),
8. Bestätigung der Zulassung im Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid oder der Bestätigung für die Zulassung (§ 41 Abs. 5),
9. Vornahme von Änderungen für die Zulassung maßgebender Umstände (§ 42 Abs. 1),
10. Befreiung von der Eintragung der Motornummer und Vermerk auf dem Zulassungsschein (§ 42 Abs. 3),

- 21 -

11. Abmeldung (§ 43 Abs. 1),
12. Bestätigung der Abmeldung im Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid oder der Bestätigung für die Zulassung (§ 43 Abs. 2),
13. Freihaltung von Kennzeichen (§ 43 Abs. 3),
14. Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten (§ 45 Abs. 1),
15. Ausgabe von Kennzeichentafeln mit Probefahrtenkennzeichen (§ 49 Abs. 1),
16. Bewilligung zur Durchführung von Überstellungsfahrten (§ 46 Abs. 1),
17. Ausstellung des Überstellungsfahrtscheines (§ 46 Abs. 4),
18. Ausgabe von Kennzeichentafeln für Überstellungsfahrten (§ 49 Abs. 1),
19. Erteilung von Auskünften aus der Zulassungsevidenz (§ 47 Abs. 2a),
20. Zuweisung von Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2),
21. Ausgabe von Kennzeichentafeln (§ 49 Abs. 1 und Abs. 3),
22. Erneuerung einer Kennzeichentafel (§ 50 Abs. 2),
23. Zuweisung von Kennzeichen nach Verlust (§ 51 Abs. 2) samt Ausfolgung der Kennzeichentafel,
24. Vornahme der Hinterlegung von Kennzeichentafeln (§ 52 Abs. 1),
25. Eintragung des Vermerkes nach § 54 Abs. 3c,
26. Ausfolgung einer Begutachtungsplakette (§ 57 a Abs. 6),
27. Verständigung des Versicherers (§ 61 Abs. 2).

(5) Die Zulassungsstelle hat die Verpflichtung

1. die übertragenen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Ermächtigung auf Antrag für ihre Versicherungsnehmer sowie für Versi-

- 22 -

- cherungsnehmer anderer Versicherer, die keine privaten Zulassungsstellen eingerichtet haben, zu besorgen,
2. die Unterlagen nach Durchführung der Zulassung oder sonstiger übertragener Angelegenheiten unverzüglich der Behörde vorzulegen oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln,
 3. abgelieferte Kennzeichentafeln, sofern keine Freihaltung verfügt wurde, oder Zulassungsscheine zu vernichten und diese Tatsache der Behörde mitzuteilen,
 4. für die Bestätigung der von der Ermächtigung umfaßten Tätigkeiten einen Stempel mit der Bezeichnung der Behörde, der Zulassungsstelle und der von der Behörde zugewiesenen Zulassungsstellennummer zu verwenden,
 5. den Kostenbeitragsanteil gemäß Abs. 6 vierteljährlich an die Behörde abzuliefern und
 6. die Vormerkzeichen aus dem von der Behörde zugeteilten Kennzeichenstock in der Reihenfolge des jeweils angeordneten Vergabesystems zu vergeben.

(6) Vorgänge im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten (Abs. 4) sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Es ist jedoch ein Kostenbeitrag zu leisten für die

1. Vornahme der Zulassung in der Höhe von S 1.000.--, wobei alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten gemäß Abs. 4, wie insbesondere Vornahme der Abmeldung, Vornahme von Eintragungen abgegolten sind,
2. Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten in der Höhe von S 800.-- oder

- 23 -

3. Bewilligung zur Durchführung von Überstellungsfahrten in der Höhe von S 500.--.

Der Kostenbeitrag fließt zu 80 % der Zulassungsstelle und zu 20 % der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat, für deren örtlichen Wirkungsbereich die Zulassungsstelle ermächtigt ist. Fahrzeuge im Besitz von Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung des Kostenbeitrages befreit.

(7) Die Behörde kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind und die übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß besorgt werden. Weiters kann die Vorlage von Unterlagen betreffend die übertragenen Angelegenheiten verlangt werden. Einem solchen Verlangen hat die Zulassungsstelle unverzüglich nachzukommen. Weiters kann die Behörde Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Behörde ist unverzüglich zu entsprechen.

(8) Nach Ermächtigung durch den Landeshauptmann haben Zulassungsstellen auf Antrag die Zulassung vorzunehmen und die übrigen übertragenen Angelegenheiten wahrzunehmen, wobei die Bestimmungen des IV. Abschnittes zu beachten sind. Anträge, die sich auf übertragene Angelegenheiten (Abs. 4) beziehen, von Personen, die Versicherungsnehmer eines Versicherers sind, der eine Zulassungsstelle für den Bereich der zuständigen Behörde eingerichtet hat, dürfen nur bei der ermächtigten Zulassungsstelle eingebracht werden. Auf Antrag ist die Zulassung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Woche vorzunehmen. Bei Zuwider-

- 24 -

handlung kann die Zulassung bei der Behörde beantragt werden. Mit Ausfolgung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln gelten die Fahrzeuge als zugelassen. Dies gilt auch für die Bewilligung von Probefahrten und von Überstellungsfahrten.

(9) Im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten (Abs. 4) treten Zulassungsstellen neben die Behörde und haben die ihnen übertragenen Angelegenheiten durchzuführen. Die Zulassungsstelle hat die benötigten Kennzeichentafeln und Begutachtungsplaketten der Behörde bekanntzugeben, welche die Bestellung bei den ermächtigten Herstellern vornimmt. Die bestellten Kennzeichentafeln und Begutachtungsplaketten sind von den ermächtigten Herstellern direkt an die ermächtigten Zulassungsstellen zu liefern. Die Behörde hat den ermächtigten Zulassungsstellen Kennzeichenserien für die Vergabe der Kennzeichen zuzuteilen.

(10) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, durch die Zulassungsstelle eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zulassung nicht gewährleistet wird, insbesondere wenn die übertragenen Angelegenheiten wiederholt nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder Anordnungen der Behörde nicht befolgt werden. Wird durch ein rechtswidriges Verhalten einer ermächtigten Zulassungsstelle jemandem schuldhaft ein Schaden zugefügt, so finden die Bestimmungen des Amtshaftungs-Gesetzes, BGBl. Nr. 20/1949 i.d.F. 104/1985, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegenüber der ermächtigten Zulassungsstelle auch dann gilt, wenn es sich dabei nicht um eine natürliche Person handelt.

- 25 -

(11) Bei der erstmaligen Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 darf der Landeshauptmann zum Zwecke der Erprobung zunächst nur im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirkshauptmannschaft und einer Bundespolizeibehörde Zulassungsstellen und nur für ein Jahr ermächtigen. Die befristete Ermächtigung umfaßt auch die Weiterführung der übertragenen Aufgaben bis zur Entscheidung über den Bericht. Der Landeshauptmann hat binnen eines Monats nach Ablauf der befristeten Ermächtigungen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie bei einer Ermächtigung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde auch dem Bundesminister für Inneres einen Bericht über die dabei gewonnenen Erfahrungen vorzulegen. Erst nach Zustimmung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und bei Ermächtigungen im Bereich einer Bundespolizeibehörde des Bundesministers für Inneres dürfen die Ermächtigungen auf Dauer und auch im örtlichen Wirkungsbereich anderer Behörden erteilt werden."

29. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) In den Zulassungsschein sind insbesondere einzutragen:

1. Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers,
2. das Kennzeichen (§ 48) sowie das Datum der erstmaligen Zulassung im In- oder Ausland und das Datum der Genehmigung,
3. Auflagen, die bei der Zulassung vorgeschrieben wurden,
4. Daten zur Identifizierung des Fahrzeuges,
5. Genehmigungsgrundlagen und eventuell erteilte Ausnahmen sowie

- 26 -

6. Daten, die für Prüfungen des Fahrzeuges an Ort und Stelle erforderlich sind.

Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden die näheren Bestimmungen betreffend den Zulassungsschein, insbesondere hinsichtlich Form, Farbe, Fälschungssicherheitsmerkmale, Rubriken und Inhalt festgesetzt. Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgestellte Zulassungsscheine bleiben weiter gültig."

30. § 45 Abs. 1 lautet:

"(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer und
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt."

- 27 -

31. § 48 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

"(1) Für jedes Kraftfahrzeug und jeden Anhänger ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3, bei der Zulassung (§§ 37 bis 39) ein eigenes Kennzeichen, bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten ein eigenes Überstellungskennzeichen (§ 46 Abs. 2) zuzuweisen. Außer dem zugewiesenen Kennzeichen darf jedoch auch ein zweites, noch nicht für ein anderes Fahrzeug zugewiesenes Kennzeichen, ein Deckkennzeichen, zugewiesen werden für Fahrzeuge,

1. die für Fahrten des Bundespräsidenten, der Präsidenten des Nationalrates, des Vorsitzenden des Bundesrates, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, der Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Mitglieder der Landesregierungen, der Präsidenten der Landtage, der Mitglieder der Landesvolksanwaltschaften oder der Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Obersten Gerichtshofes verwendet werden
2. die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, der Justizwache, der Finanzstrafbehörden, der Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt sind, sowie für Heeresfahrzeuge, sofern dies aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere zur Durchführung besonderer Erhebungen unerlässlich ist,
3. die für Fahrten der Missionschefs ausländischer diplomatischer Vertretungsbehörden bestimmt sind.

- 28 -

(2) Bei der Zulassung von je zwei oder drei Fahrzeugen desselben Antragstellers ist auf Antrag für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen, ein Wechselkennzeichen, zuzuweisen, sofern die Fahrzeuge in dieselbe der im § 3 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 angeführten Obergruppen fallen. Ein Wechselkennzeichen ist weiters auch für bis zu drei Fahrzeugen zuzuweisen, die in die im § 3 Abs. 1 Z 1.2 bis 1.6 oder Z 2 angeführten Ober- und Untergruppen fallen. Historische Fahrzeuge dürfen nur gemeinsam mit anderen historischen Fahrzeugen auf ein Wechselkennzeichen zugelassen werden. Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden."

32. § 48a Abs. 7 lautet:

"(7) Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Eine Freihaltung gemäß § 43 Abs. 3 ist zulässig. Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Behörde (politischen Expositur) beschränkt und ist bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges (§ 43 Abs. 4 lit. b) nicht übertragbar."

33. § 49 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Behörde hat für ein von ihr zugewiesenes Kennzeichen, Überstellungskennzeichen oder Probefahrerkennzeichen die im Abs. 6 angeführten Kennzeichentafeln auszugeben. Diese sind öffentliche Urkunden. Kennzeichentafeln mit Kennzeichen oder mit Probefahrerkennzeichen sind nur gegen Ersatz der Gestehungskosten auszugeben. Kennzeichentafeln mit Überstellungskennzeichen sind nur gegen Erlag einer kostendeckenden Benützungsgeld und einer angemessenen Sicherstellung auszugeben. Wird

- 29 -

die Kennzeichentafel vor Ablauf eines Jahres nach der Ausfolgung bei der Behörde, die sie ausgegeben hat, abgeliefert, so ist diese Sicherstellung rückzuerstatten. Nach Ablauf dieser Frist fließt die Sicherstellung der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat."

34. § 49 Abs. 3 lautet:

"(3) Für

1. Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die mit einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen (§ 83), hat die Behörde auf Antrag des Zulassungsbesitzers dieses Kraftfahrzeuges Kennzeichentafeln mit dessen Kennzeichen auszugeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er Beförderungen vom Ausland in das Inland durchzuführen hat;
2. nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger, die mit einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen, hat die Behörde auf Antrag des Zulassungsbesitzers dieses Kraftfahrzeuges Kennzeichentafeln mit dessen Kennzeichen auszugeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß der Anhänger mit dem Kraftfahrzeug im Ausland gezogen werden soll.

Die Ausgabe solcher Kennzeichentafeln ist im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug zu vermerken."

35. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Erstattung der Anzeige (Abs. 1) ist dem Lenker zu bestätigen. Die Anzeige ist an die Behörde oder die Zulassungsstelle, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, weiterzuleiten. Diese

- 30 -

hat für das Fahrzeug ein anderes Kennzeichen zuzuweisen. Kennzeichentafeln für dieses Kennzeichen sind nur gegen Ablieferung der über die Anzeige des Verlustes ausgestellten Bestätigung auszufolgen. Vorhandene Kennzeichentafeln für das bisherige Kennzeichen sind der Behörde abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung."

36. § 55 lautet:

"Wiederkehrende Überprüfung

§ 55. (1) Omnibusse sind von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, wiederkehrend zu überprüfen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung ist innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Fristen auf Grund des Verfahrens gemäß § 57 zu entscheiden, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Von der wiederkehrenden Überprüfung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gel-

- 31 -

ten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

(2) Die wiederkehrende Überprüfung ist - jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes - ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, und nach jeder Überprüfung ein Jahr nach dieser vorzunehmen; über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die Überprüfung festsetzen. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Überprüfung festzusetzen. Wenn ein Fahrzeug länger als vier Monate abgemeldet war oder der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln hinterlegt waren, kann die Behörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt für die nächste Überprüfung festsetzen. Die Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von einem Monat vor oder vier Monaten nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt vorgenommen werden. Als Überprüfung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3.

(3) Für jede im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung vorgenommene Prüfung des Fahrzeuges (§ 57 Abs. 1) ist, sofern diese nicht von einem ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden (§ 57 Abs. 2) durchgeführt worden ist, ein Kostenbeitrag zu leisten. Dieser ist vor der Prüfung zu erlegen und rückzuerstatten, wenn die Prüfung unterbleibt. Der Kostenbeitrag ist der Behörde zu entrichten, die dem in § 57 Abs. 2 genannten Sachverständigen die

- 32 -

für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellt(Landesprüfstelle), und fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(4) Die Höhe des im Abs. 3 angeführten Kostenbeitrages ist durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen."

37. § 56 Abs. 1 lautet:

"(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,

1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden oder
2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. Eine besondere Überprüfung ist auch bei anderen Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird."

- 33 -

38. § 56 Abs. 4 lautet:

"(4) Wurden Mängel (§ 57 Abs. 7) festgestellt, so ist für jede im Zuge der besonderen Überprüfung vorgenommene Prüfung des Fahrzeuges ein Kostenbeitrag zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist auch für jede im Zuge einer besonderen Überprüfung gemäß Abs. 1 dritter Satz vorgenommene Prüfung des Fahrzeuges zu entrichten. Die Höhe des angeführten Kostenbeitrages ist durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen."

39. § 57 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der wiederkehrenden Überprüfung (§ 55) und bei der besonderen Überprüfung (§ 56) ist ein Gutachten darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, bei Kraftfahrzeugen darüber hinaus, ob mit ihnen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Dieses Gutachten ist auf Grund einer Prüfung des Fahrzeuges abzugeben."

40. § 57 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Landeshauptmann hat dem im Abs. 2 angeführten Sachverständigen die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige hat sich dieser Einrichtungen, soweit dies erforderlich ist, bei der Prüfung zu bedienen."

- 34 -

41. § 57a Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

"(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, ausgenommen

1. Omnibusse (§ 55),
2. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,
3. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,
4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,
5. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,

hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen. Der Zulassungsbesitzer hat das Fahrzeug dem Verein oder Gewerbetreibenden zur wiederkehrenden Begutachtung vorzuführen und dafür zu sorgen, daß dieses gereinigt ist, sowie den Zulassungsschein vorzulegen. Der Zulassungsbesitzer kann das Fahrzeug auch bei einem gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, dem der Landeshauptmann die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat (Landesprüfstelle) oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wiederkehrend begutachten lassen; hiebei kommen diesen Stellen die gleichen Rechte und Pflichten zu, wie für Vereine und Gewerbetreibende in den folgenden Absätzen vorgesehen. Von der

- 35 -

wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen im ausschließlichen Eigentum des Bundes, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinnvoller Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

(2) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch auszusprechen, in welcher Weise die Prüfstellen des ermächtigten Vereines oder Gewerbetreibenden erkennbar gemacht sein müssen. Der ermächtigte Verein oder Gewerbetreibende hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Die Er-

mächtigung ist ganz oder nur hinsichtlich einzelner Arten von Fahrzeugen zu widerrufen, wenn der ermächtigte Verein oder Gewerbetreibende nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Durch Verordnung ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung erforderlich sind. Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits zur wiederkehrenden Fahrzeugüberprüfung (§ 57) ermächtigten Stellen gelten auch als zur wiederkehrenden Begutachtung jener Fahrzeugkategorien ermächtigt, auf die sich die Ermächtigung zur wiederkehrenden Überprüfung erstreckt."

42. § 57a Abs. 3 lautet:

"(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen historische Kraftfahrzeuge, jährlich,
2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, jährlich
3. bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - a) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 1 700 kg nicht überschreitet,
 - b) landwirtschaftliche Anhänger sind oder

- 37 -

c) dazu bestimmt sind, mit Krafträdern, ausgenommen Motorfahrrädern, gezogen zu werden, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,

4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre.

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann - ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung - auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. § 55 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Als Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56."

43. § 57a Abs. 6 lautet:

"(6) Wurde für ein der wiederkehrenden Begutachtung unterliegendes Fahrzeug eine im § 57 Abs. 6 angeführte Bestätigung ausgestellt, so hat die Behörde dem Zulassungsbesitzer eine Begutachtungsplakette (Abs. 5) auszufolgen, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist. Eine solche Begutachtungsplakette ist dem Zulassungsbesitzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 lit. h von Amts wegen anlässlich der Zulassung von der Behörde oder auf Verlangen von der Behörde oder einem gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden auch ohne

Überprüfung oder Begutachtung auszufolgen, wenn er nachweist, daß für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere Begutachtung fällig geworden ist. Die mit dem Kennzeichen versehene Begutachtungsplakette muß so am Fahrzeug angebracht sein, daß das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann."

44. § 57a Abs.9 lautet:

"(9) Nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge gemäß Abs.1 können einem Verein oder Gewerbetreibenden zur wiederkehrenden Begutachtung vorgeführt werden, wenn zugleich mit der Vorführung des Fahrzeuges der Typenschein oder Bescheid über die Einzelgenehmigung vorgelegt wird. Entspricht ein solches Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, so hat der Verein oder Gewerbetreibende hierüber ein Gutachten auf dem Begutachtungsformblatt (Abs. 4) auszustellen, auf welchem die Fahrgestellnummer, bei Kraftfahrzeugen auch die Motornummer, festzuhalten ist. Die Ausfolgung der Begutachtungsplakette auf Grund einer solchen Begutachtung darf jedoch nur nach der Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr auf Antrag des Zulassungsbesitzers durch die Behörde erfolgen, wobei Abs. 6 sinngemäß anzuwenden ist."

45. Nach § 58 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Wurden im Zuge der Prüfung an Ort und Stelle (Abs. 1 bis 4) Mängel (§ 57 Abs. 7) festgestellt, so ist für die Benützung der

- 39 -

zur Verfügung gestellten Einrichtungen ein Kostenbeitrag zu entrichten. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu tragen hat und ist direkt der Behörde zu entrichten, die diese Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat. Die Höhe dieses Kostenbeitrages ist durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzusetzen."

46. § 61 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Versicherer hat jeden Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der für ein Fahrzeug vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge hat, der Behörde, die den Zulassungsschein für das Fahrzeug ausgestellt hat, unter Angabe des Kennzeichens, in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen; das gleiche gilt, wenn die Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen."

47. § 62 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Nachweis (Abs. 2) ist jedoch nicht erforderlich bei Fahrzeugen, die in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassen sind, oder, wenn keine Zulassung vorgeschrieben ist, ihren gewöhnlichen Standort in einem solchen Staat haben. Ferner ist der Nachweis (Abs. 2) bei Fahrzeugen, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Bundesgebiet eingebracht werden und in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, oder, falls eine Zulassung nicht erforderlich ist, ihren gewöhnlichen Standort in einem solchen Staat haben, bei stichprobenartigen Kontrollen zu erbringen."

48. Im § 66 Abs. 2 entfällt am Ende der lit h das Wort " oder" und es wird der Punkt am Ende der lit. i durch "oder" ersetzt und folgende lit. j angefügt:

"j) die Richtungsfahrbahn einer Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befährt (§46 Abs. 4 lit. a StVO 1960)."

49. § 73 Abs. 2a lautet:

"(2a) Bei der Entziehung kann die Behörde auch begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) anordnen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei der Nachschulung unterlassen, so ist die Entziehungszeit um drei Monate zu verlängern. Die Behörde hat begleitende Maßnahmen anzuordnen, wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 64a Abs. 1) erfolgt. Die Behörde kann die Anordnung von begleitenden Maßnahmen bei Vorliegen schwerwiegender medizinischer oder psychologischer Gründe, welche in der Person des Betroffenen gelegen sind, rückwirkend aufheben."

50. § 82 Abs. 4 lautet:

"(4) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen müssen hinten das heimatische Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen; für den ersten Anhänger eines Kraftwagenszuges mit zwei Anhängern ist jedoch kein Unterscheidungszeichen erforderlich. Besteht das Kennzeichen nicht aus arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben, so muß das Kennzeichen auch in diesen Ziffern und Buchstaben wiedergegeben sein. Das Unterscheidungszeichen hat aus einem bis drei lateinischen großen mindestens 80 mm hohen Buchstaben in dauernd gut lesba-

- 41 -

rer, unverwischbarer, schwarzer Schrift mit mindestens 10 mm Strichstärke auf einer mindestens 175 mm breiten und mindestens 115 mm hohen weißen, elliptischen Fläche zu bestehen. Unterscheidungszeichen müssen am Fahrzeug auf einer senkrecht zu dessen Längsmittlebene und annähernd lotrecht liegenden Fläche und vollständig sichtbar angebracht sein. Das Führen des Unterscheidungszeichens eines anderen als des Zulassungsstaates ist unzulässig."

51. § 88 entfällt.

52. Nach § 99 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Im Zeitraum vom 1.1.1996 bis 31.12.1997 ist unbeschadet der Bestimmungen über die Verwendung von Fernlicht und von Nebelscheinwerfern bei Kraftwagen und mehrspurigen Krafträdern stets auch tagsüber Abblendlicht oder spezielles Tagfahrlicht zu verwenden. Bei Übertretung dieser Bestimmung im Jahre 1996 ist gemäß § 21 VStG vorzugehen."

53. § 99 Abs. 8 lautet:

"(8) Mit Scheinwerfern oder Warnleuchten mit blauem Licht, deren Anbringung am Fahrzeug gemäß § 20 Abs. 5 lit. e oder lit. g bewilligt wurde, darf nur Licht ausgestrahlt werden, wenn das Fahrzeug anderen Straßenbenützern als Fahrzeug eines Arztes oder eines Tierarztes erkennbar gemacht ist. Durch Verordnung ist festzusetzen, wann das Fahrzeug als während der Einsatzfahrt anderen Straßenbenützern als Fahrzeug eines Arztes oder eines Tierarztes erkennbar gilt."

- 42 -

54. § 101 Abs. 4 wird angefügt:

"Bei Omnibussen im Sinne des § 4 Abs. 6 Z 3 lit. b (15m Busse) darf die mitgeführte Ladung oder der Ladungsträger nicht über die Länge von 15,00 m hinausragen."

55. Im § 103 Abs. 1 wird folgende Z 4 angefügt:

"4. Bei Vermietung eines Omnibusses hat der Zulassungsbesitzer sich zu vergewissern, daß der Mieter entweder

a) Inhaber einer Personenkraftverkehrskonzession ist und eine Bestätigung der Gewerbebehörde vorlegt, daß die Anmietung dieses Omnibusses die in seiner Konzession festgelegte Anzahl der Kraftfahrzeuge nicht überschreitet oder

b) den Bus für eine private Personenbeförderung benötigt; hierbei sind die Dauer und der Abfahrts- und Zielort dieser Personenbeförderung im Mietvertrag genau zu bezeichnen."

56. In § 103a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 kommen nicht zur Anwendung bei Mietverträgen nach § 103 Abs. 1 Z 4 lit. b."

57. § 104 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit Kraftfahrzeugen außer Motorfahrrädern dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, nur gezogen werden

1. zum Verkehr zugelassene Anhänger,

2. Anhänger, mit denen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden (§§ 45 und 46), und

3. ausländische Anhänger, die das Kennzeichen ihres inländischen Zugfahrzeuges führen (§ 83).

Mit Sattelkraftfahrzeugen, Omnibussen gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 lit. b

(15m Busse) und Gelenkkraftfahrzeugen dürfen Anhänger nicht gezogen werden. Mit Lastkraftwagen und Zugmaschinen dürfen besetzte Omnibusanhänger nicht gezogen werden."

58. § 106 Abs. 1b lautet:

"(1b) Der Lenker hat dafür zu sorgen, daß Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, unbeschadet des Abs. 1c, in Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Spezialkraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können."

59. Nach § 106 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

"(8a) Der Landeshauptmann kann auf Antrag Ausnahmen hinsichtlich der Beförderung von Personen auf Anhängern, die mit Zugmaschinen im Rahmen von Fremdenverkehrsveranstaltungen gezogen werden, erteilen, wenn die Sicherheit der beförderten Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist. Erforderlichenfalls ist eine solche Ausnahmewilligung unter Vorschreibung entsprechender Auflagen, wie insbesondere einer zulässigen Fahrgeschwindigkeit oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen."

60. Nach § 109 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

"(5) Der Landeshauptmann hat bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit.e bis h auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erwor-

- 44 -

benen Qualifikationen im Sinne der Richtlinie des Rates Nr. 92/51/EWG, ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, entsprechend zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen. Er hat hierüber binnen vier Monaten zu entscheiden.

(6) Ist auf Grund der gemäß Abs. 1 und Abs. 5 vorgelegten Zeugnisse und Befähigungsnachweise die von einem Antragsteller in einem EWR-Vertragsstaat erworbene Ausbildung oder Befähigung im Hinblick auf die durch diese vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse nicht als dem entsprechenden inländischen Nachweis gleichwertig anzusehen, hat der Landeshauptmann die Gleichhaltung gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nach Maßgabe der folgenden Absätze unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch die Absolvierung einer ergänzenden inländischen fachlichen Tätigkeit von bestimmter Dauer oder eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist.

(7) Die Absolvierung einer ergänzenden inländischen fachlichen Tätigkeit kann als Bedingung gemäß Abs. 6 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nachgewiesene Ausbildungsdauer geringer ist, als die für die beabsichtigte Tätigkeit im Inland geforderte Ausbildungsdauer. Die Dauer der zu absolvierenden ergänzenden inländischen fachlichen Tätigkeit ist im Ausmaß der Differenz zwischen der vom Antragsteller nachgewiesenen und der im Inland geforder-

- 45 -

ten Ausbildungsdauer vorzuschreiben.

(8) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 6 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 5 nachzuweisen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelter Befähigungsprüfungen (Lehrbefähigungsprüfung § 118) oder von Teilen von diesen vorgesehen werden.

(9) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung den Inhalt von zu absolvierenden Anpassungslehrgängen und von abzulegenden Eignungsprüfungen festlegen."

61. § 116 Abs.1 lautet:

"(1) Die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nur Personen erteilt werden, bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Vor-

aussetzungen vorliegen und die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen. § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrschullehrerberechtigung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B, F und G. Bei der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 über die Gleichwertigkeit der Ausbildung und die Ausdehnung auf weitere Gruppen von Fahrzeugen sowie die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden."

62. § 117 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Berechtigung, als Fahrlehrer an einer Fahrschule praktischen Fahrunterricht zu erteilen, darf nur Personen erteilt werden, die die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen erfüllen; § 65 Abs. 1 gilt sinngemäß, jedoch umfaßt die Fahrlehrerberechtigung für die Gruppe C oder D nicht auch die für die Gruppen B, F und G. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 3 und Abs. 5 bis 9 und § 116 Abs. 2a, 3, 4 und 6 sind auf Fahrlehrer sinngemäß anzuwenden. Die Fahrlehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind."

63. § 123 Abs. 4 lautet:

"(4) Die im § 103 Abs. 2 angeführten Erhebungen sind im Sinne des § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich oder telefonisch durchzuführen. Die Erhebungen gemäß § 103 Abs. 2 können im Bereich einer Bundespolizeibehörde auch von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden, die für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie der

- 47 -

Kurzparkzonen- Überwachungsverordnung zuständig ist. Ein Strafverfahren wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 ist in diesen Fällen von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen."

64. § 129 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde nach dem III., V., VII., IX. und XI. Abschnitt eingeholten Gutachten gebührt eine Vergütung für die Zeitversäumnis, die Mühe-
waltung und den Aufwand (Abs. 4):

1. den gemäß § 124 bis § 127 bestellten Sachverständigen,
2. den zur Abgabe eines im § 69 Abs. 1 angeführten Gutachtens herangezogenen Ärzten und
3. den vom Landeshauptmann gemäß § 57 Abs. 4 zur Abgabe von Gutachten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ermächtigten Vereinen oder Gewerbetreibenden.

Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören, gebührt jedoch, sofern sie sich nicht bereits im Ruhestand befinden, keine Vergütung für Zeitversäumnis. Der Gesamtbetrag der Vergütungen für alle abgegebenen Gutachten darf in einem Kalenderjahr für den Personalstand einer Gebietskörperschaft angehörende, sich nicht im Ruhestand befindende Sachverständige oder Ärzte 37 500,- S nicht überschreiten."

ARTIKEL II

(Übergangsbestimmung)

- (1) Vor 1. Juli 1996 als Leichtmotorräder genehmigte Fahrzeuge, die nicht dem § 2 Z 15b entsprechen, gelten weiterhin als Leichtmotorräder.
- (2) Fahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem 1. Jänner 1997 genehmigt worden sind, sind von den Bestimmungen des Art. I Z 10 (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2), Z 11 (§ 14 Abs. 5), Z 12 (§ 14 Abs. 6a und 6b), Z 13 (§ 16 Abs. 2), Z 14 (§ 16 Abs. 3 und 4) und Z 15 (§ 19 Abs. 1) ausgenommen; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 1. Jänner 1998 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Fahrzeuge, die bereits vor dem 1. Jänner 1997 den neuen Bestimmungen entsprechen, können auch schon vor dem 1. Jänner 1997 in diesem Zustand genehmigt werden.
- (3) Fahrzeuge, die bisher von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen waren (§ 55) sind erstmals ab 1. März 1996 am Jahrestag ihrer ersten Zulassung zu begutachten; § 57a Abs. 3 zweiter bis vierter Satz gilt sinngemäß. Solche Fahrzeuge dürfen noch bis längstens 31. Juli 1997 ohne entsprechende Begutachtungsplakette verwendet werden.
- (4) Art. I Z 48 (§ 66 Abs. 2 lit.j) ist auf Übertretungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind.

- 49 -

ARTIKEL III

(Inkrafttreten)

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

- (2) In Kraft tritt:
 1. Art. I Z 36 (hinsichtlich § 55 Abs. 3), Z 40 (§ 57 Abs. 3), Z 46 (§ 61 Abs. 4) und Z 64 (§ 129 Abs. 1),
mit 1. Jänner 1996;
 2. Art. I Z 25 (§ 36 lit.e), Z 36 (§ 55), Z 37 (§ 56 Abs. 1), Z 38 (§ 56 Abs. 4), Z 39 (§ 57 Abs. 1), Z 41 (§ 57a Abs. 1 und 2), Z 42 (§ 57a Abs. 3), Z 43 (§ 57a Abs. 6) Z 44 (§ 57a Abs. 9) und Z 45 (§ 58 Abs. 4)
mit 1. März 1996;
 3. Art. I Z 4 (§ 2 Z 15b) mit 1. Juli 1996;
 4. Art. I Z 28 (§ 40 a) und Z 35 (§ 51 Abs. 2) mit 1. August 1996;
 5. Art. I Z 10 (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2), Z 11 (§ 14 Abs. 5), Z 12 (§ 14 Abs. 6a und 6b), Z 13 (§ 16 Abs. 2), Z 14 (§ 16 Abs. 3 und 4), Z 15 (§ 19 Abs. 1) und Z 29 (§ 41 Abs. 2),
mit 1. Jänner 1997.

- (3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

19kfgerl.207

Erläuterungen

1. Kurzinhalt der Novelle

- Erweiterung der Begriffsbestimmungen um neue Begriffe, z.T. als Anpassung an die EU-Terminologie
 - z.B. "Fahrzeug nach Schaustellerart"
 - "historisches Kraftfahrzeug"
 - "Leergewicht"
 - "zulässiges Gesamtgewicht"
 - "zulässige Anhängerlast "
 - "dreirädriges Kraftfahrzeug"
 - "vierrädriges Leichtkraftfahrzeug".

- Definition Leichtmotorrad neu, analog EG-Richtlinie über Führerschein.

- Neue Einteilung der Fahrzeuge unter Berücksichtigung der EU-Fahrzeugklassen.

- Länge von 15m für bestimmte Omnibusse (mit vier gelenkten Achsen).

- Umsetzung der Richtlinie 76/756/EWG hinsichtlich Umrißleuchten, Seitenmarkierungsleuchten, seitlicher Rückstrahler, seitlicher Fahrtrichtungsanzeiger und Leuchtweitenregelung.

- Möglichkeit, das höchste zulässige Gesamtgewicht bei Schulfahrzeugen mit 30 % des Höchstgewichtes festzusetzen.
- Verbrauchsangaben zur Ermittlung der NOVA werden neu geregelt.
- Die Antragslegitimation im Einzelgenehmigungsverfahren wird eindeutig geregelt : Erzeuger, Bevollmächtigter, Besitzer.
- Zollausweiskarte kann als Nachweis im Zulassungsverfahren entfallen, statt dessen aber eine neue Bestätigung aufgrund NOVAG und UStG, daß aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Zulassung des Fahrzeuges bestehen.
- Beschränkung bestimmter Schwerfahrzeuge auf bestimmte Route nur für den Fall, daß durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden.
- Schaffung der Grundlage für die Ermächtigung von Versicherern, private Zulassungsstellen einzurichten; vorerst Probebetrieb für ein Jahr.
- Neugestaltung des Zulassungsscheines: Schaffung einer entsprechenden Grundlage im Gesetz, um durch Verordnung die näheren Bestimmungen festlegen zu können.

- Probekennzeichen sollen auch vom Käufer eines Kraftfahrzeuges bei der Abholung eines Fahrzeuges vom Händler verwendet werden dürfen.
- Deckkennzeichen werden auch für die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die Mitglieder der Landesvolksanwaltschaften ermöglicht.
- Wechselkennzeichen sollen auch für einspurige (z.B. Motorräder) und mehrspurige (z.B. PKW) Kraftfahrzeuge gemeinsam möglich sein.
- Die für Überstellungskennzeichentafeln zu erlegende Sicherstellung soll nach Ablauf eines Jahres ab Ausfolgung der Tafel nicht mehr zurückgezahlt werden müssen.
- Rotes Deckkennzeichen für ausländischen Anhänger, der mit inländischem Zugfahrzeug gezogen wird, wird auf PKW- Bereich erweitert.
- Regime der wiederkehrenden Begutachtung (§57a) wird auch auf Fahrzeuge über 3,5t hzGg, ausgenommen Omnibusse, ausgedehnt. Solche Fahrzeuge sind in Hinkunft nicht mehr von der Behörde zu überprüfen.
- Weiters wird die Frage des Kostenbeitrages neu gestaltet; der Kostenbeitrag wird in Hinkunft in der Verordnung geregelt werden,

- Der Kostenbeitrag ist direkt der behördlichen Prüfstelle zu entrichten. Dadurch ist in Hinkunft auch der Aufwandersatz gemäß § 57 Abs. 3 nicht mehr erforderlich.
- Für historische Kraftfahrzeuge werden längere Begutachtungsintervalle (2 Jahre) vorgesehen.
- Der Kostenbeitrag wird in Hinkunft auch bei Prüfungen an Ort und Stelle fällig, sofern Mängel festgestellt worden sind.
- Die Verständigung des Versicherers durch die Behörde über die Aufhebung der Zulassung soll nicht mehr die Anzeige der Vertragsbeendigung durch den Versicherer ersetzen.
- Umsetzung der Richtlinie 72/166/EWG; die lediglich stichprobenweise Kontrolle des Haftungsnachweises bei Fahrzeugen, die in einem EU-Drittland zugelassen sind und aus einem Mitgliedstaat nach Österreich eingebracht werden, vorsieht.
- Fahren entgegen der Richtungsfahrbahn auf Autobahnen (Geisterfahrer) wird als eigener Entziehungstatbestand normiert.
- Möglichkeit der rückwirkenden Verschiebung oder Aufhebung der Anordnung von begleitenden Maßnahmen aus schwerwiegenden medizinischen oder psychologischen Gründen (keine Kursfähigkeit).

- Nähere Vorschriften hinsichtlich der Ausgestaltung des internationalen Unterscheidungszeichens für ausländische Fahrzeuge.
- Die Sondervorschriften für Kombinationskraftwagen entfallen.
- Fahren mit Licht am Tag wird auf 2 Jahre befristet vorgeschrieben, ein Verstoß im 1. Jahr soll aber nicht bestraft werden.
- Der Landeshauptmann soll Ausnahmegewilligungen hinsichtlich der Personenbeförderung mit Anhängern(sog. Freizeit- Bummelzüge) erteilen können.
- Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG (2. Diplomanerkenntnisrichtlinie), wonach im Verfahren zur Erteilung einer Fahrschulbewilligung, Fahrschullehrerberechtigung und Fahrlehrerberechtigung auch ausländische Qualifikationen zu berücksichtigen sind.
- Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit zur Lenkererhebung auf den Magistrat der Stadt Wien, (Parkraumbewirtschaftung).
- Anhebung der Vergütung für die Sachverständigen im Ausmaß des gestiegenen Lebenshaltungskostenindex seit 1988 (24 %).

2.) Allgemeines:

Im Laufe der letzten Zeit wurden zahlreiche Punkte für Änderungen des Kraftfahrgesetzes vorgemerkt. Mit der vorliegenden Novelle sollen diese Punkte nunmehr im Kraftfahrgesetz berücksichtigt werden.

Außerdem sind einige Anpassungen EU-Richtlinien vorzunehmen. Folgende EU-Rechtsakte werden mit der vorliegenden Novelle umgesetzt: 76/756/EWG, 92/51/EWG, 92/61/EWG, 72/166/EWG; [CELEX-Nr. 376L0756, 392L0051, 392L0061, 372L0166]

3.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 2 Z 4):

Die einschlägigen EG-Richtlinien kennen die Gewichtsgrenze von 400 kg für dreirädrige Kraftfahrzeuge als Abgrenzungskriterium zwischen Krafträdern (dreirädrige Fahrzeuge mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 400 kg) und Kraftwagen (dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von mehr als 400 kg) nicht. Die Definition des Kraftrades wird daher im Sinne der EG-Richtlinie geändert und in Hinkunft nur mehr auf Kraftfahrzeuge mit 2 Rädern abgestellt.

Zu Z 2 (§ 2 Z 4a - 4c):

Z 4a:

Die Definition des dreirädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der EG-Richtlinie 92/61/EWG wird neu aufgenommen.

Zu Z 4b:

Die Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG über die Betriebserlaubnis für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge gilt auch für bestimmte vierrädrige Kraftfahrzeuge. Das heißt, daß diese vierrädrigen Kraftfahrzeuge nicht die üblichen für Kraftwagen vorgesehenen Bestimmungen erfüllen müssen, sondern den dreirädrigen Kraftfahrzeugen gleichzuhalten sind und die Anforderungen (Einzelrichtlinien) der Richtlinie 92/61/EWG erfüllen

müssen. Dies betrifft einerseits vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit bestimmten technischen Eckdaten, andererseits Fahrzeuge nach Z 4c.

Zu Z 4c:

Dabei handelt es sich um vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG die als dreirädrige Kraftfahrzeuge eingestuft sind und somit in technischer Hinsicht diesen Vorschriften entsprechen müssen.

Zu Z 3 (§ 2 Z 13):

Die bisherige Definition des Gelenkkraftfahrzeuges (Kraftwagen mit Anhänger) paßt nicht mehr auf neuere Gelenkbusse mit Antrieb hinten.

Eine Änderung der Definition "auf mehrteiliges Fahrzeug" ist daher angebracht.

Zu Z 4 (§ 2 Z 15b):

Hier erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der zweiten Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG; diese sieht für das Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW oder einem Verhältnis von Leistung/Gewicht von mehr als 0,16 kW/kg (oder von Krafträdern mit Beiwagen mit einem Verhältnis Leistung/Gewicht von mehr als 0,16 kW/kg) vor, daß eine mindestens zweijährige Fahrpraxis auf Krafträdern, die beide Merkmale unter diesen Werten aufweisen, mit einem Führerschein der Klasse A erforderlich ist. Die Definition des Leichtmotorrades für den Stufenführerschein ist daher entsprechend zu adaptieren. Die Hubraumeinschränkung hat zu entfallen, da diese von der EG-Führerscheinrichtlinie nicht vorgesehen wird.

Zu Z 5 (§ 2 Z 31a):

Das Leergewicht ist eine Gewichtsdefinition, die in den einschlägigen EG-Richtlinien verwendet wird. Die Übernahme in die KFG-Begriffsbestimmungen erscheint daher notwendig.

Zu Z 6 (§ 2 Z 33a und Z 33b):

Z 33a:

Das zulässige Gesamtgewicht ist ebenfalls eine Definition aus EG-Richtlinien, ist jedoch nicht mit dem in Österreich gebräuchlichen höchsten zulässigen Gesamtgewicht ident. Ein Fahrzeug kann, je nach Einsatzzweck, verschiedene zulässige Gesamtgewichte haben (z.B. auflaufgebremste Anhänger in Abhängigkeit vom Zugfahrzeug).

Z 33b:

Mit der Angabe der zulässigen Anhängelast können, unabhängig von der Art/Type der Anhängervorrichtung, bei der Genehmigung des zum Ziehen des Anhängers vorgesehenen Fahrzeuges die zulässigen Anhängergewichte festgelegt werden. Das Gesamtgewicht des gezogenen Anhängers darf dann die zulässige Anhängelast nicht überschreiten.

Zu Z 7 (§ 2 Z 42 und Z 43):

Z 42:

Die Definition der Fahrzeuge nach Schaustellerart erscheint erforderlich, um in verschiedenen anderen Bestimmungen darauf abstellen zu können. Für Fahrzeuge nach Schaustellerart können verschiedene Ausnahmen (z.B. Festlegung eines niedrigeren höchsten zulässigen Gesamtgewichtes) festgelegt werden.

Z 43:

Auch der Begriff des historischen Kraftfahrzeuges ist definitionsbedürftig. Historische Kraftfahrzeuge sollen in bestimmten Bereichen Sonderregelungen erfahren wie z.B. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, längere Begutachtungsintervalle

Zu Z 8 (§ 3):

Die Einteilung der Kraftfahrzeuge und Anhänger mußte angesichts der EG-Fahrzeugklasseneinteilung überarbeitet werden. Insbesondere war die Z1 (Krafträder) um die Gruppe der zwei- und dreirädrigen Fahrzeuge, wozu auch bestimmte vierrädrige Fahrzeuge zählen, zu erweitern. Auch sollten auf diesem Wege die EU üblichen Abkürzungen (Kategorie M, N, O) eine Grundlage im Kraftfahrgesetz finden.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 6 Z 3):

In der Bundesrepublik Deutschland sind Autobusse, die bestimmten Kriterien genügen (vier gelenkte Achsen ...) mit einer Länge von 15m zulässig. In der EU wird die Anhebung von 12m auf 15m derzeit diskutiert. Da 15m lange Busse derzeit aber bereits in Europa von Deutschland aus verkehren, soll eine Anhebung der Länge von 12m auf 15m hiermit zur Diskussion gestellt werden.

Zu Z 10 bis 15:

Die Bestimmungen über Scheinwerfer und Leuchten weichen zum Teil von den Vorgaben der einschlägigen EG-Richtlinien (insbesondere RL 76/756/EWG) ab. Es war daher eine entsprechende Anpassung vor-

zunehmen und eine entsprechende Grundlage im KFG für neue Leuchtenkategorien wie Umrißleuchten oder Seitenmarkierungsleuchten zu schaffen. Die näheren Details hinsichtlich dieser Leuchten sind in der KDV zu regeln.

Weiters wird auch die Leuchtweitenregulierung, wie sie in der Richtlinie 76/ 756/EWG vorgesehen ist für grundsätzlich alle Kraftwagen vorgeschrieben. Eine spezielle Einrichtung zur Leuchtweitenregulierung wird in erster Linie aber nur für Personen und Kombinationskraftwagen in Frage kommen, da bei Schwerfahrzeugen die Neigung des Lichtbündels durch die Beladung nicht verändert wird, sondern durch die Federung ausgeglichen wird (§ 14 Abs. 1 letzter Satz).

Weiters wird die Ausstattung mit zwei zusätzlichen Tagfahrleuchten ermöglicht und die Ausstattung mit Rückfahrscheinwerfern für Fahrzeuge der Klassen M und N vorgeschrieben (§ 14 Abs. 2).

Die Anbringung von gelben seitlichen Rückstrahlern wird vorgesehen. Bei bestimmten Konstellationen darf dieser hinterste seitliche Rückstrahler aber auch rot sein (§ 14 Abs. 5).

Weiters müssen Kraftwagen mit einer Breite von mehr als 2 100 mm mit Umrißleuchten ausgestattet sein und Kraftwagen mit einer Länge von mehr als 6m mit zusätzlichen Seitenmarkierungsleuchten (§ 14 Abs. 6a und 6b).

Die EG-Richtlinie 76/756/EWG sieht seitliche Rückstrahler für alle Anhänger und nicht lediglich für solche, die eine Länge von 6m übersteigen, vor. Es war daher eine entsprechende Anpassung im § 16 Abs. 2 vorzunehmen. Die Verpflichtung, mit seitlichen Rückstrahlern ausgerüstet zu sein, wurde nunmehr im § 16 Abs. 3 für alle Anhänger und Nachläufer normiert. Weiters wurden auch Seitenmarkierungsleuchten und Umrißleuchten für Anhänger vorgeschrieben (§ 16 Abs. 3 und 4).

Zusätzlich werden für Fahrzeuge der Klassen M und N seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorgeschrieben (§ 19 Abs. 1).

Als Inkrafttreten für diese neuen Beleuchtungsvorschriften wird der 1. Jänner 1997 vorgesehen. Als Übergangszeitraum für Fahrzeuge, die bereits im alten Zustand genehmigt sind, wird ein Jahr, somit bis längstens 31. Dezember 1997, vorgesehen. Fahrzeuge, die bereits vor dem 1. Jänner 1997 den neuen Beleuchtungsvorschriften entsprechen, sollen auch schon vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in diesem Zustand genehmigt werden dürfen.

Zu Z 16 (§ 20 Abs.7):

Hier wird ergänzend aufgenommen, daß auch mit den durch die 18. KFG-Novelle vorgeschriebenen reflektierenden Warntafeln oder Warneinrichtungen (inklusive Folien) gelbes Licht nach hinten rückgestrahlt werden darf, um Mißinterpretationen vorzubeugen.

Zu Z 17 (§ 27 Abs. 5):

Von verschiedener Seite wurde der Wunsch herangetragen, Ausnahmen von den vorgeschriebenen Angaben und Aufschriften für verschiedene

Fahrzeugarten zuzulassen. Es soll daher eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geschaffen werden, um eventuelle Ausnahmen dort festlegen zu können.

Zu Z 18 (§ 28 Abs. 3a):

Hier wird auch für Fahrschulfahrzeuge die Möglichkeit eröffnet, das höchste zulässige Gesamtgewicht mit 30 % des Höchstgewichtes festzusetzen. Da Fahrschulfahrzeuge zumeist unbeladen bzw. nur zum Teil beladen verwendet werden, erscheint die Möglichkeit der Herabsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes auf einen niedrigeren Wert gerechtfertigt.

Zu Z 19 (§ 28 Abs. 3b) und Z 20:

Die bisherige Bestimmung des § 30 Abs. 1b, betreffend den Kraftstoffverbrauch nach ECE, hat sich als zu eng erwiesen, da auch eine Verbrauchsmessung nach einschlägigen EG-Richtlinien möglich ist. Diese Verbrauchsmessung nach EG wird derzeit geändert und in Hinkunft mit anderen Prüfzyklen ermittelt. Um flexiblere Lösungen erzielen zu können, wird das starre Abstellen auf die ECE-Messung aufgegeben und allgemein auf die Angaben des Kraftstoffverbrauches zur Berechnung der Normverbrauchsabgabe abgestellt. Aus systematischen Gründen wird diese Bestimmung im § 30 Abs. 1b gestrichen und in den neuen § 28 Abs. 3b aufgenommen.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 2):

In der Vergangenheit hat es Unklarheiten darüber gegeben, wer die Einzelgenehmigung eines Fahrzeuges beim Landeshauptmann beantragen darf. Dies hat dazu geführt, daß auch Mittelsmänner aufgetreten sind,

die den Behördengang (die Einzelgenehmigung) für den Fahrzeugbesitzer zum Teil in einem anderen Bundesland erledigt haben. Dem soll nunmehr vorgebeugt werden, indem eindeutig normiert wird, daß ein Antrag auf Einzelgenehmigung nur vom Fahrzeugherzeuger, seinem inländischen Bevollmächtigten oder vom rechtmäßigen Besitzer des Fahrzeuges gestellt werden darf.

Zu Z 22 (§ 33 Abs. 1):

Da nunmehr der volle Inhalt des Typengenehmigungsbescheides und insbesondere auch die Zeichnung im Typenschein nicht wiedergegeben wird, sind Fahrzeugänderungen denkbar, die keine Angaben im Typenschein betreffen. Diese Änderungen sollen aber nach wie vor dem Landeshauptmann angezeigt werden. Daher hat die Wortfolge "die im Typenschein enthaltene Angaben betreffen" im § 33 Abs. 1 zu entfallen. Durch Verordnung § 22a KDV 1967 sind bereits zahlreiche Änderungen als nicht anzeigepflichtig vorgesehen.

Zu Z 23 (§ 34 Abs. 1a):

Neben der Definition der historischen Fahrzeuge soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, andere Fahrzeuge (Raritäten) als historische Kraftfahrzeuge zu genehmigen, um diese dem gleichen Sonderregime zu unterwerfen, wie für historische Fahrzeuge vorgesehen.

Zu Z 24 (§ 34 Abs. 4):

Durch die Anfügung eines neuen Satzes soll dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Möglichkeit eingeräumt werden, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, die bestimmte technische Abweichungen zu den geltenden Vorschriften enthalten, an den Landes-

hauptmann zu delegieren und diese Fälle in einer Verordnung von vornherein festzulegen.

Zu Z 25 (§ 36 lit.e):

Da das Regime der wiederkehrenden Überprüfung und der wiederkehrenden Begutachtung geändert wird, ist auch der Verweis auf die im § 57a Abs. 1 lit.a bis h angeführten Fahrzeugen nicht mehr zutreffend. Es ist daher auf die Fahrzeuge abzustellen, die unter die wiederkehrende Begutachtung fallen. Diese müssen somit mit Begutachtungsplaketten versehen sein.

Zu Z 26 (§ 37 Abs. 2 lit.d und e):

Durch den EU-Beitritt kann in Hinkunft die bisherige lit.d (Zollausweiskarte) entfallen. Anstelle dieser Zollausweiskarte soll aber eine andere Bestätigung des Finanzamtes treten, aus der hervorgeht, daß gegen die Zulassung des Fahrzeuges aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen oder als Äquivalent eine Bestätigung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten aus der hervorgeht, daß das Fahrzeug von der Umsatzsteuer und der Normverbrauchsabgabe befreit ist. Durch das Umsatzsteuergesetz 1994 wurde normiert, daß bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, das aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben worden ist, die Umsatzsteuer in Österreich zu entrichten ist. Die Zulassungsbehörde sollen lediglich kontrollieren, ob es sich um ein aus einem anderen EU-Staat erworbenes Fahrzeug handelt und ob eine Bestätigung eines Finanzamtes vorliegt.

Dieses System soll auch hinsichtlich Fahrzeugen, die aus Drittländern importiert werden und für die die Normverbrauchsabgabe zu entrichten

ist, vorgesehen werden. Die derzeit schon bestehende Mitwirkungspflicht der Zulassungsbehörden wird dabei auf die Kontrolle der Bestätigung eingeschränkt.

Die im Normverbrauchsabgabegesetz sowie im Umsatzsteuergesetz vorgesehene Mitwirkungspflicht der Zulassungsbehörden kann daher auch entsprechend geändert werden.

Zu Z 27 (§ 39 Abs. 1):

Hier wird die Routenbindung auf diese Fälle eingeschränkt, in denen die jeweiligen gesetzliche Höchstgrenzen durch die Beladung des Fahrzeuges überschritten werden und nicht wie bisher, daß das Fahrzeug ganz oder teilweise (unabhängig davon ob die Höchstgrenzen auch überschritten werden) beladen ist.

Zu Z 28 (§ 40a):

Mit dem neuen § 40a wird ein System der Fahrzeugzulassung durch private Stellen vorgesehen. Der Landeshauptmann soll die Möglichkeit haben, bestimmte Behörden zu bestimmen, in deren Wirkungsbereich private Zulassungsstellen eingerichtet werden. Als solche private Zulassungsstellen sollen nur Versicherer, die derzeit auch KFZ-Haftpflichtversicherungen anbieten und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, in Betracht kommen. Für diesen Adressatenkreis spricht, daß sie der Versicherungsaufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen, eine spezielle Berechtigung zum Betrieb der KFZ-Haftpflichtversicherung vorliegt und daß derzeit schon intensive Kontakte mit den Zulassungsbehörden bestehen (Datenaustausch-Mitteilung von Zulassungen und Aufhebungen). Der Landeshauptmann hat vor Erlassung einer solchen

Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und, wenn auch eine Polizeibehörde betroffen ist, mit dem Bundesminister für Inneres herzustellen.

Durch Verordnung können noch die näheren Anforderungen, die an diese privaten Zulassungsstellen zu stellen sind, festgelegt werden.

Im Abs. 4 werden die zu übertragenden Angelegenheiten aufgelistet. Dies sind im Prinzip alle mit der Zulassung zusammenhängenden Tätigkeiten, ausgenommen die Zuweisung oder Reservierung von Wunschkennzeichen, da es sich dabei um die Verleihung eines höchstpersönlichen Rechtes handelt. Dies soll weiterhin bei der Behörde verbleiben. Außerdem verbleibt bei der Behörde die Aufhebung der Zulassung, sowie allfällige Vorladungen für Fahrzeugüberprüfungen.

Im Abs. 5 werden die Pflichten der Zulassungsstellen normiert. Unter anderem wird auch ein Kontrahierungszwang sowohl hinsichtlich der eigenen Kundschaft, der eigenen Versicherungsnehmer, als auch hinsichtlich Versicherungsnehmern anderer Versicherer, die keine privaten Zulassungsstellen eingerichtet haben, vorgesehen. Anträge solcher Personen sind also zu behandeln. Weiters wird vorgesehen, daß die Zulassungsstelle einen Stempel mit der Bezeichnung der Behörde und der Bezeichnung der Zulassungsstelle zu verwenden hat.

Im Abs. 6 wird klargestellt, daß für die Tätigkeiten der privaten Zulassungsstellen keine Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben anfallen, sondern ein Kostenbeitrag zu entrichten ist. Dieser beträgt für die Vornahme der Zulassung S 1.000,--. Damit sind aber alle anderen damit

zusammenhängenden Tätigkeiten abgegolten, wie insbesondere auch die Abmeldung des Fahrzeuges oder allfällige Eintragung in Genehmigungsdokumente. Derzeit fallen für Abmeldung und Anmeldung eines Fahrzeuges Kosten in Form von Abgaben und Gebühren von ca. S 1.200,-- an. Somit wird die Vornahme der Zulassung bei den privaten Zulassungsstellen für den Einzelnen kostengünstiger als der Weg zur Behörde. Da aber auch die Behörden nach wie vor in den Zulassungsvorgang eingebunden sind (Zuweisung von Kennzeichenserien, Führung von Evidenzen, allfällige Aufhebung der Zulassung,.....) sollen 20 % des an die Zulassungsstelle entrichteten Kostenbeitrages der Behörde abgeliefert werden.

Im Abs. 7 wurde die Möglichkeit für die Behörde vorgesehen, jederzeit zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen noch gegeben sind. Weiters ist vorgesehen, daß die Behörde den ermächtigten Zulassungsstellen jeweils bestimmte Kennzeichenserien für die Kennzeichenvergabe zuzuteilen hat.

Im Abs. 8 wird für den Fall Vorsorge getroffen, daß die Zulassung oder eine andere Handlung von den ermächtigten Stellen nicht vorgenommen bzw. verweigert wird. Nach Ablauf einer Woche kann in diesen Fällen die Zulassung bei der Behörde beantragt werden. Da die privaten Zulassungsstellen keine Hoheitsakte setzen sollen, kann auch kein mündlicher Bescheid über die Zulassung ausgesprochen werden. Daher sollen die Fahrzeuge mit Ausfolgung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln als zugelassen gelten.

Im Abs. 9 wird ausgedrückt, daß die privaten Zulassungsstellen grundsätzlich neben den Behörden eingerichtet werden, daß heißt, die Möglichkeit, die Zulassung bei der Behörde vorzunehmen, besteht weiter (ausgenommen sind die Fälle des Kontrahierungszwanges mit den eigenen Versicherungsnehmern - ein Versicherungsnehmer eines Versicherers, der eine private Zulassungsstelle eingerichtet hat, darf Anträge nur mehr bei der privaten Zulassungsstelle einbringen). Weiters soll durch die Formulierung "im Rahmen der übertragenen Angelegenheiten treten Zulassungsstellen neben die Behörde....." vermieden werden, daß bei allen Bestimmungen des KFG, die übertragene Angelegenheiten betreffen, die private Zulassungsstelle neben der Behörde erwähnt werden muß.

Im Abs. 10 wird die Möglichkeit eingeräumt, die Ermächtigung zu widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Da die privaten Zulassungsstellen als beliehene Unternehmer für die Behörden tätig werden, kann es im Falle eines rechtswidrigen Verhaltens zur Amtshaftung kommen. Daher muß aber auch sichergestellt sein, daß ein Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegenüber der privaten Zulassungsstelle gegeben ist. Dies ist aufgrund der derzeitigen Fassung des Amtshaftungsgesetzes nicht der Fall, da derzeit ein Rückersatzanspruch nur gegenüber natürlichen Personen vorgesehen ist. Das Amtshaftungsgesetz soll daher mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Rückersatz gegenüber der privaten Zulassungsstelle auch möglich ist, wenn es sich dabei nicht um eine natürliche Person handelt.

Vor einer dauernden Einführung des neuen Systems soll aber jeder Landeshauptmann einen Probetrieb von einem Jahr nur bei einer Behör-

de einrichten und danach einen Erfahrungsbericht vorlegen. Erst wenn dieser Bericht vom Verkehrsministerium und - wenn eine Bundespolizeibehörde betroffen ist - auch vom Innenministerium genehmigt worden ist, soll der Dauerbetrieb eingerichtet werden dürfen.

Zu Z 29 (§ 41 Abs. 2):

Der Zulassungsschein muß unter anderem auch auf Grund der bei EU-Genehmigungen festgehaltenen Daten neu gestaltet werden. Dabei wird das bisherige System, daß im Gesetz alle Eintragungen in den Zulassungsschein exakt normiert werden, aufgegeben, da sich dieses als zu starres Korsett erwiesen hat. Stattdessen sollen das Aussehen sowie die Inhalte und die einzutragenden Daten in einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgelegt werden.

Zu Z 30 (§ 45 Abs. 1):

Derzeit dürfen mit Probefahrtenkennzeichen auch Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges im Rahmen des Geschäftsbetriebes und Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges durchgeführt werden. In der Praxis hat sich aber oft die Notwendigkeit gezeigt, daß der Fahrzeugkäufer bei Abholung des Fahrzeuges von Händler die blauen Probekennzeichen verwendet. Dies soll nunmehr ermöglicht werden.

Zu Z 31 (§ 48 Abs. 1 und Abs. 2):

Abs.1

Die Liste der Organe, denen ein Deckkennzeichen zugewiesen werden kann, wird um die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die Mitglieder der Landesvolksanwaltschaften ergänzt.

Weiters wird einem Anliegen des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprochen, wonach Deckkennzeichen auch aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere zur Durchführung besonderer Erhebungen zugewiesen werden können. Die bisherige Formulierung "zur Durchführung besonderer Erhebungen" hat sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung als zu eng erwiesen.

Abs. 2

Es soll nunmehr auch die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte einspurige Kraftfahrzeuge gemeinsam mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf ein Wechselkennzeichen zuzulassen. Die Zuweisung eines Wechselkennzeichens ist somit auch zulässig für Fahrzeuge, die nicht in dieselbe Obergruppen des § 3 fallen, sondern auch wenn das Fahrzeug entweder in die Gruppe der Krafträder (außer Z 1.1. Motorfahräder) oder die Gruppe der Kraftwagen fällt. Somit ist es in Hinkunft möglich, ein Motorrad gemeinsam mit einem PKW oder einem LKW auf ein Wechselkennzeichen zuzulassen, sofern das gleiche Kennzeichentafelformat verwendbar ist.

Zu Z 32 (§ 48a Abs. 7):

In diesem Abs. war bisher die Bezeichnung Zulassungsstelle enthalten. Dies wäre durch die neu geschaffenen privaten Zulassungsstellen mißverständlich, daher soll klargestellt werden, daß es sich um die Behörde bzw. politische Expositur handelt.

Zu Z 33 (§ 49 Abs. 1):

Kennzeichentafeln für Überstellungskennzeichen sind nur gegen Erlag einer kostendeckenden Benützungsg Gebühr und einer angemessenen

Sicherstellung auszugeben. Diese Sicherstellung beträgt seit 1992 S 500,--, um den Anreiz zu erhöhen, diese Tafeln auch der Behörde abzuliefern. Die Verwaltung und Verrechnung dieser Sicherstellung erforderte zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es ist auch denkbar, daß die Tafeln erst nach einigen Jahren zurückgegeben werden und - da keine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz enthalten ist - die Behörde diese Sicherstellung rückerstatten müßte. Daher soll ausdrücklich normiert werden, daß die Sicherstellung lediglich bei Rückgabe der Tafeln innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr rückzuerstatten ist.

Zu Z 34 (§ 49 Abs. 3):

Bisher war die Ausgabe von roten Deckkennzeichen für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen nur dann möglich, wenn der Antragsteller glaubhaft machte, daß er im Rahmen seines gewerblichen Betriebes häufig Güterbeförderungen vom Ausland in das Inland durchzuführen hat. Diese Einschränkung hat sich angesichts der Grenzöffnungen und der Internationalisierung des Verkehrs als zu eng erwiesen. Es soll daher auch die Möglichkeit geschaffen werden, mit einem PKW Anhänger mit ausländischem Kennzeichen zu ziehen und somit eine rote Deckkennzeichentafel von der Behörde zu erlangen.

Zu Z 35 (§ 51 Abs. 2):

Hier ist im Zusammenhang mit der Einrichtung privater Zulassungsstellen Vorsorge zu treffen, daß die Anzeige über den Verlust einer Kennzeichentafel von der Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes an die Behörde oder an die Zulassungsstelle, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, weitergeleitet wird.

Zu Z 36 bis Z 44 (§§ 55 bis 57a):

Durch diese Änderungen werden im wesentlichen drei Ziele verwirklicht:

- Das Regime der wiederkehrenden Begutachtung wird weitergehend auch auf Schwerfahrzeuge ausgedehnt, lediglich Omnibusse sind nach wie vor von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen;
- Der Tarif für den Kostenbeitrag wird aus dem Gesetz herausgelöst und soll in Hinkunft in einer Verordnung geregelt werden;
- Der Kostenbeitrag für behördliche Überprüfungen soll direkt der Behörde entrichtet werden, die dem Sachverständigen die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellt. Damit entfällt auch die Aufwandsvergütung des bisherigen § 57 Abs. 3.

Die bisherige Verpflichtung für die Behörde, alle Schwerfahrzeuge zur wiederkehrenden Überprüfung vorzuladen, stellte großen Verwaltungsaufwand und große Verantwortung für die Behörde dar. Diese Fahrzeuge mußten jährlich zur wiederkehrenden Überprüfung vorgeladen werden und im Mängelfall waren weitere Überprüfungen erforderlich. Viele Behörden haben bisher schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Gutachten bei einem ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden und nicht bei einem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen (Landesprüfstelle) einzuholen. Die Behörde hatte in diesen Fällen das positive Ergebnis der Überprüfung lediglich in den Fahrzeugdokumenten zu bestätigen.

Da somit auch derzeit schon häufig private Ermächtigte in diesen Bereich der Fahrzeugüberprüfung eingebunden sind und sich das System der wiederkehrenden Begutachtung - wonach den Zulassungsbesitzer die Verpflichtung trifft, das Fahrzeug bei bestimmten ermächtigten Stellen wiederkehrend begutachten zu lassen - bestens bewährt hat, soll dieses Regime auch auf Schwerfahrzeuge ausgedehnt werden. Lediglich Omnibusse sollen nach wie vor von der Behörde überprüft werden. Durch die in Hinkunft angebrachte Begutachtungsplakette ist auch eine einfachere Kontrolle möglich (bisher war Einsicht in den Zulassungsschein erforderlich).

Durch diese Maßnahme ist sowohl eine Erleichterung für die Behörde als auch für den Fahrzeugbesitzer verbunden, da dieser lediglich mit der ermächtigten Stelle Kontakt aufnehmen muß und dort das Fahrzeug begutachten lassen kann, und nicht auch noch den Weg zur Behörde antreten muß.

Zur leichteren Lesbarkeit wird der gesamte § 55 neu gefaßt. Im Abs. 1 sind nunmehr lediglich Omnibusse von der Behörde wiederkehrend zu überprüfen. Alle anderen Fahrzeuge, die bisher der wiederkehrenden Überprüfung unterzogen werden mußten, fallen nunmehr unter die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a.

Abs. 2 ist unverändert geblieben.

Abs. 3:

Hier wird klargestellt, daß dieser Kostenbeitrag nur dann einzuheben ist, wenn das Gutachten bei einem gemäß § 125 bestellten Sachverständigen (Landesprüfstelle) oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

eingeholt wird. Dadurch soll vermieden werden, daß im Falle der Gutachtenserstellung durch einen ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden - dessen Kosten werden vom Zulassungsbesitzer diesem direkt vergütet - der Kostenersatz für die Überprüfung durch die Behörde nochmals fällig wird. Weiters soll dieser Kostenbeitrag direkt der Behörde entrichtet werden, die dem Sachverständigen die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellt, (Landesprüfstelle) und soll direkt der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Damit soll die komplizierte und aufwändige Aufwandsvergütung gemäß § 57 Abs. 3 beseitigt werden. Bisher mußte gemäß § 57 Abs. 3 letzter Satz die Gebietskörperschaft, die den Aufwand der das Gutachten einholenden Behörden zu tragen hat, einer anderen Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zu tragen hat, für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen eine Aufwandsvergütung bis zur Höhe des in § 55 Abs. 4 angeführten Kostenbeitrages leisten. Somit mußte stets der Bund für Fahrzeuge, die im Bereich von Bundespolizeidirektionen zugelassen sind, den Ländern für die Benutzung der Landesprüfstelle den Aufwandsersatz leisten (3 bis 4 Mio. S jährlich).

Abs. 4:

Hier wird der Tarif des Kostenbeitrages aus dem Gesetz herausgelöst und soll in Hinkunft in einer Verordnung geregelt werden. Dadurch ist eine Anpassung (Anhebung an den tatsächlich verursachten Aufwand) leichter möglich.

Zu Z 37 (§ 56 Abs. 1):

Da die Auflistung der Fahrzeuge, die unter die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a fallen, nun nicht mehr in der Liste der lit. a bis h enthalten ist, sondern neu umschrieben worden ist, muß das Zitat angepaßt werden.

Zu Z 38 (§ 56 Abs. 4):

Hier entfällt der Verweis auf den Kostenbeitrag gemäß § 55 Abs. 4. Es wird jedoch eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für öffentlich Wirtschaft und Verkehr geschaffen, die Höhe des Kostenbeitrages festzusetzen.

Zu Z 39 (§ 57 Abs. 1):

Der Verweis auf Fahrzeuge gemäß § 55 Abs. 1 lit. c bis i geht durch die neue Formulierung des § 55 nunmehr ins Leere. Dieser Verweis kann daher entfallen.

Zu Z 40 (§ 57 Abs. 3):

Hiermit entfällt die Aufwandsvergütung zwischen Bund und Ländern (vgl. im übrigen die Ausführungen zu § 55 Abs. 3).

Zu Z 41 (§ 57a Abs. 1 und Abs. 2):

Da nunmehr, außer für einzelne Fahrzeugkategorien, generell des Regime der wiederkehrenden Begutachtung Anwendung findet, kann die bisherige Positivliste, welche Fahrzeuge wiederkehrend zu begutachten sind, entfallen und es genügt, die Fahrzeuge aufzulisten, die nicht wiederkehrend zu begutachten sind.

Weiters wird ergänzt, daß die wiederkehrende Begutachtung auch bei der Landesprüfstelle oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge vorgenommen werden kann. Diese sind in diesem Bereich den ermächtigten Vereinen und Gewerbetreibenden gleichgestellt (Begutachtungsplakette, Begutachtungsformblatt, ...) und können auch hinsichtlich der entstehenden Kosten den tatsächlich anfallenden Aufwand verrechnen.

Im § 57a Abs. 2 wird ein letzter Satz angefügt, wonach bereits bisher zur wiederkehrenden Fahrzeugüberprüfung gemäß § 57 ermächtigte Vereine und Gewerbetreibende für die Fahrzeugkategorien, auf die sich die Ermächtigung erstreckt, ex lege als zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigt gelten. Dadurch soll vermieden werden, daß all diesen Stellen neue Bescheide ausgestellt werden müssen.

Zu Z 42 (§ 57a Abs. 3):

Bei den Fristen für die wiederkehrende Begutachtung wurde eine zweijährige Frist für historische Fahrzeuge eingefügt. Weiters wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß nunmehr auch schwere Anhänger, die bisher jährlich von der Behörde zu überprüfen waren, wiederkehrend zu begutachten sind. Diese sollen nach wie vor jährlich wiederkehrend begutachtet werden. Die übrigen Anhänger, die bisher im Rhythmus 3 - 2 - 1 wiederkehrend zu begutachten waren, sollen nach wie vor diesen Fristen unterliegen.

Zu Z 43 (§ 57a Abs. 6):

Der Verweis auf ein im Abs. 1 lit. a bis h angeführtes Fahrzeug geht nunmehr ins Leere, da diese Bestimmung geändert worden ist. Es war daher eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 44 (§ 57a Abs. 9):

Auch hier hat der Verweis auf Abs. 1 lit. a bis h zu entfallen.

Zu Z 45 (§ 58 Abs. 4):

Der Kostenbeitrag soll auch zu entrichten sein, wenn im Zuge von Überprüfungen des Fahrzeuges an Ort und Stelle (Straßenkontrollen) Mängel festgestellt worden sind. Dieser Kostenbeitrag soll direkt der Gebietskörperschaft zufließen, die die technischen Einrichtungen bzw. die Sachverständigen für diese technischen Fahrzeugüberprüfungen abgestellt hat.

Zu Z 46 (§ 61 Abs. 4):

Im § 61 Abs. 4 entfallen die letzten beiden Sätze, wonach die Anzeige des Versicherers nicht erforderlich ist, wenn die Behörde den Versicherer von der Abmeldung des Fahrzeuges oder der Aufhebung der Zulassung verständigt hat, und wonach die Verständigung des Versicherers durch die Behörde die Anzeige des Versicherers hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Beginn der im § 24 Abs. 2 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz 1994 angeführten Frist von 3 Monaten ersetzt. Dadurch soll eine Vereinfachung für die Zulassungsbehörden erreicht werden, da in jedem Fall die Anzeige des Versicherers abzuwarten ist, bevor die Abnahme der Kennzeichentafeln zu erwirken ist.

Zu Z 47 (§ 62 Abs. 3):

Hier erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 72/166/EWG, wonach eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die aus einem anderen Mitgliedstaat einreisen und ihren gewöhnlichen Standort in ei-

nem Drittstaat haben, zu entfallen hat. Lediglich Stichprobenkontrollen können durchgeführt werden.

Zu Z 48 (§ 66 Abs. 2 lit j):

Hiermit wird ein ausdrücklicher Entziehungstatbestand für sog. Geisterfahrer geschaffen. Eine Entziehung der Lenkerberechtigung bei Befahren der Richtungsfahrbahn einer Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung ist zwar auch derzeit, gestützt auf § 66 Abs. 2 lit.f (unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit) möglich, jedoch soll Auslegungsschwierigkeiten vorgebeugt werden und eine eindeutige Bestimmung geschaffen werden.

Zu Z 49 (§ 73 Abs. 2a lautet):

Die Praxis hat gezeigt, daß bei manchen Personen eine Nachschulung angeordnet worden ist, die jedoch nicht "kursfähig" sind. Gerade im Bereich mangelnder Verkehrszuverlässigkeit verbunden mit dem Problem Alkohol kann z.B. eine Alkoholabhängigkeit vorliegen, bei welcher eine Kursdurchführung als nicht sinnvoll zu erachten ist. Diese Kursfähigkeit kann in einem Vorgespräch festgestellt werden. Die Behörde soll daher die Möglichkeit haben, nach Feststellung gewisser Umstände bezüglich der Kursfähigkeit die Anordnung der Nachschulung entweder zeitmäßig zu verschieben oder rückwirkend aufzuheben. Im Abs. 2a wurde daher ein entsprechender Satz angefügt.

Zu Z 50 (§ 82 Abs. 4):

Die genaue Ausgestaltung des internationalen Unterscheidungszeichens (Größe, Farbe, Schriftstärke, ...) war bisher lediglich hinsichtlich der internationalen Unterscheidungszeichen für österreichische Fahrzeuge

vorgesehen (§ 80). Entsprechende Bestimmungen für internationale Unterscheidungszeichen an Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen fehlten bisher. Das Wiener Übereinkommen, das eine solche Regelung im Anhang 3 vorsieht, ist nicht self executing und bedarf daher einer speziellen innerstaatlichen Transformation.

Zu Z 51 (§ 88 entfällt):

Im § 88 waren Sondervorschriften, die Kombinationskraftwagen erfüllen müssen, enthalten. Die einschlägigen EG-Richtlinien kennen den Begriff des Kombinationskraftwagens aber nicht und sehen auch keine Sondervorschriften für solche Fahrzeuge vor. Daher kann § 88 entfallen. Der Begriff des Kombinationskraftwagens im § 2 und § 3 soll aber weiterhin erhalten bleiben, da verschiedene andere Rechtsvorschriften daran anknüpfen.

Zu Z 52 (§ 99 Abs. 1a):

Es soll hiermit versuchsweise für den Zeitraum von 2 Jahren das Fahren mit Licht auch am Tag erprobt werden. Hiefür kann Abblendlicht oder spezielles Tagfahrlicht verwendet werden. Übertretungen dieser Verpflichtung im ersten Jahr sollen unbeanstandet bleiben (Es ist gemäß § 21 VStG vorzugehen). Übertretungen im zweiten Jahr sind auch strafbar. Die schon bestehende Verpflichtung für einspurige Krafträder bleibt hiervon unberührt. Für diese gilt auch nicht die Anwendung des § 21 VStG im Zeitraum 1.1.1996 bis 31.12.1996.

Zu Z 53 (§ 99 Abs. 8):

Da nunmehr auch bestimmte Tierärzte Blaulicht führen dürfen, war auch der letzte Satz des Abs. 8 betreffend die Erkennbarkeit während einer Einsatzfahrt um Tierärzte zu ergänzen.

Zu Z 54 (§ 101 Abs. 4):

Analog zur Regelung in der BRD darf die Länge der 15m Busse nicht noch weiter durch Ladung oder Ladungsträger überschritten werden.

Zu Z 55 (§ 103 Abs. 1 Z 4):

Seit der GewO-Novelle 1993 ist die Vermietung von KFZ ein freies (Anmeldungs-) Gewerbe (vorher bewilligungspflichtig). Es häufen sich nunmehr die Fälle, wo Unternehmer Omnibusse ohne Lenker an Personen vermieten, die damit widerrechtlich Gelegenheits- oder Kraftfahrli-nienverkehr betreiben. Außerdem sind diese Fahrzeuge meist in sehr schlechtem Zustand, wobei die Zulassungsbesitzer (Vermieter) sich auf § 103a KFG 1967 berufen, um die Haftung dafür auszuschliessen. Es soll daher nunmehr im KFG 1967 eine entsprechende Grundlage geschaffen werden, damit der Vermieter voll für die Verpflichtungen des Zulassungsbesitzers haftet, es sei denn, er vermietet seinen Bus an einen Inhaber einer Personenkraftverkehrskonzession.

Zu Z 56 (§ 103a Abs. 4):

Siehe zu Z 55. Demnach haftet der Vermieter weiter bei Vermietungen für private Personenbeförderungen.

Zu Z 57 (§ 104 Abs. 1):

Hier wird lediglich ergänzt, daß auch mit Omnibussen gemäß § 4 Abs. 6 Z 3 lit.b (15m Busse) keine Anhänger gezogen werden dürfen.

Zu Z 58 (§ 106 Abs. 1b):

Hier erfolgt die Ergänzung, daß auch in Spezialkraftwagen entsprechende Rückhalteeinrichtungen für Kinder verwendet werden müssen.

Zu Z 59 (§ 106 Abs. 8a):

Im Rahmen von Fremdenverkehrsattraktionen und Veranstaltungen werden häufig sog. Freizeit- Bummelzüge oder Liliputbahnen eingesetzt. Die Beförderung von Personen mit solchen Fahrzeugen ist im Kraftfahrzeuggesetz nicht entsprechend abgedeckt (z.B. dürfen mit Zugmaschinen keine besetzten Omnibusanhänger gezogen werden, weiters ist die Personenbeförderung auf Anhängern nur in wenigen Fällen zulässig). Es soll daher eine Möglichkeit für den Landeshauptmann geschaffen werden, derartige Beförderungen zu bewilligen und Ausnahmen von eventuell entgegenstehenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.

Zu Z 60 (§ 109 Abs. 5ff):

Hier erfolgt die Umsetzung der RL 92/51/EWG (2. Diplom-Anerkennungsrichtlinie). Diese Richtlinie geht davon aus, daß auch ausländische Qualifikationen entsprechend zu berücksichtigen sein werden. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Umsetzung in der Gewerbeordnung (§ 373d) nachgestaltet.

Die Berücksichtigung ausländischer Berufserfahrungen und Qualifikationen kommt im Bereich der Fahrschulen sowohl für den Fahrschulinhaber als auch für den Fahrschullehrer und den Fahrlehrer in Betracht. Je

nach Vorliegen der entsprechenden ausländischen Qualifikation soll der Landeshauptmann erforderlichenfalls eine ergänzende inländische fachliche Tätigkeit vorschreiben können bzw. eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang verlangen.

Zu Z 61 (§ 116 Abs. 1):

Die Berücksichtigung der in anderen EWR Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen gilt auch hinsichtlich der Fahrschullehrer, sodaß gegebenenfalls auch keine Lehrbefähigungsprüfung gemäß § 118 KFG 1967 abgelegt werden muß.

Zu Z 62 (§ 117 Abs. 1):

Hier wird der Verweis auf § 109 Abs. 5 bis 9 neu aufgenommen. Somit kommt das Verfahren der Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen auch bei der Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung zur Anwendung.

Zu Z 63 (§ 123 Abs. 4):

Gestützt auf § 95 Abs. 1a StVO wurde das Verwaltungsstrafverfahren für den ruhenden Verkehr an den Magistrat der Stadt Wien übertragen. Nunmehr ergibt sich dabei die Problematik, daß gemäß § 123 KFG 1967 die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers im Rahmes des § 103 Abs. 2 KFG 1967 (Lenkererhebung) sowie in diesem Zusammenhang zu führende Strafverfahren nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der BPD Wien fallen. Es erscheint daher zweckmäßig, daß auch im Sinne einer rationellen Verwaltungs- und Verfahrensführung diese Zuständigkeiten dem Magistrat der Stadt Wien übertragen werden.

Zu Z 64 (§ 129 Abs. 1):

Die Höchstbetragsgrenze des § 129 Abs. 1 von S 30.000,-- wurde zuletzt durch die 12. KFG-Novelle im Jahre 1988 angehoben. Seither sind einige Jahre verstrichen. Der Index der Lebenshaltungskosten ist laut Mitteilung des österreichischen Statistischen Zentralamtes in diesem Zeitraum um 24 % gestiegen. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Höchstbetragsgrenze des § 129 Abs. 1 an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Das vorgesehene Ausmaß der Erhöhung ergibt sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Indexsteigerung.